Das schlesische Auenrecht und die Auflösung der Gutsbezirke in Preußen.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Horst-Diethelm von Bernuth
(Heinzendorf)

Breslau 1930.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Helfritz.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen 6

Vorwort 7

Das schlesische Auenrecht und die Auflösung der Gutsbezirke in Preußen 9

1. Die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Gemeindeverhältnisse in Schlesien bis zu dem Gesetze vom 27. Dezember 1927, soweit es die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke betrifft 9
2. Das Gesetz vom 27. Dezember 1927, seine Entstehung und seine Bedeutung in allgemeiner Hinsicht 22
3. Das schlesische Auenrecht, seine Entstehung, sein Inhalt und seine Bedeutung in der Jetztzeit 30
4. Das Gesetz vom 27. Dezember 1927, soweit es die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke betrifft, seine Auswirkungen auf das schlesische Auenrecht hinsichtlich dessen Bestand und der sich ergebenden neuen Rechtsverhältnisse 44

Literaturverzeichnis 54

Abkürzungen.

a.a.O. = am angegebenen Ort.

A.L.R. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.

E.G.B.G.B. = Einführungsgesetz zum B.G.B.

L.G.O. = Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der Monarchie.

Ob.Tr.Präj. = Ober-Tribunal-Präjudicium.

O.V.G. = Oberverwaltungsgericht.

O.Verw.Ger.E. = Entscheidungen des O.V.G.

Vorwort.

Durch das Gesetz vom 27. Dezember 1927, das neben der Regelung verschiedener anderer Punkte des Gemeindeverfassungsgesetzes auch die Auflösung der bisher selbständigen Gutsbezirke anordnet, ist in dem gesamten Aufbau der Landgemeinden eine grundlegende Änderung eingetreten. Besonders bedeutungsvoll wirkt sich dieses Gesetz — abgesehen von seiner politischen und kulturellen Seite — auf die bisher in den einzelnen Provinzen bestehenden Partikularrechte aus. Es soll nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, sämtliche diesbezüglichen Gebiete zu untersuchen, vielmehr soll sie sich darauf beschränken, die durch das Gesetz geschaffenen Verhältnisse vor allem für Schlesien zu untersuchen.

Als das in Schlesien hierfür vor allem in Frage kommende Spezialrecht ist das schlesische Auenrecht anzusehen, wohl eines der ältesten Rechte dieser Art, finden wir es doch zum ersten Male schon im Jahre 1314. Ist es heute auch nur noch ein Gewohnheitsrecht, so ist seine Verbreitung in dem Schlesien der alten Form, d. h. ohne die später hinzugekommenen Gebiete, doch so allgemein, daß es sicher jeden Schlesier interessieren wird, darüber wieder einmal etwas zu hören, zumal im Zusammenhange mit der jetzt akut gewordenen Auflösung der selbständigen Gutsbezirke. Zwar ist hierüber schon einmal von berufener Seite geschrieben worden, doch glaube ich, daß eine eingehende Behandlung des Themas auf etwas mehr geschichtlichem und breiteren rechtlichen Boden für noch weitere Kreise Interesse haben dürfte.

Zum besseren Verständnis der allmählich erst entstehenden Landgemeindeverhältnisse in Schlesien erscheint es nötig, deren Entwicklung seit der Kolonistenzeit zu verfolgen, was vor allem im ersten Teil dieser Abhandlung geschehen soll. Den Schlußstein in dieser Entwicklung bildet das Gesetz vom 27. Dezember 1927.

Das schlesische Auenrecht und dieses Gesetz in ihrer Entstehung und Entwicklung sowie in ihrem Verhältnis zueinander bilden den Inhalt dieser Arbeit, betreffen sie doch beide brennende Fragen für die schlesischen Landgemeinden.

Wenn das Folgende etwas zur Klärung unserer speziell schlesischen Auenrechtsverhältnisse besonders nach Auflösung der selbständigen Gutsbezirke beitragen kann, so hat es seinen Zweck erfüllt.

Horst-Diethelm von Bernuth

I. Teil.

Die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Gemeindeverhältnisse in Schlesien bis zu dem Gesetz vom 27. Dezember 1927, soweit es die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke betrifft.

Das eigentliche Verhältnis zwischen den Gutsbezirken und Landgemeinden der östlichen Provinzen, besonders aber in Schlesien, ist nur bei Kenntnis der historischen Entwicklung beider richtig zu verstehen und zu würdigen. Die Entwicklung der ländlichen Gemeindeverhältnisse Schlesiens nimmt ihren Ausgang von dem Rechte Polens, mit dem es ja bis 1163 auch die politischen Schicksale teilte.[1]) Waren ursprünglich die Bauern nach polnischem Recht vollfreie Eigentümer ihres Grund und Bodens, so änderte sich dieses doch sehr bald zu Gunsten der stark aufstrebenden Grundherrschaften soweit, daß die einwandernden deutschen Kolonisten bereits einen vollkommen den Grundherrschaften leibeigenen Bauernstand vorfanden.

Die von Fürsten und Klöstern, ja vom polnisch-wendischen Adel selbst ins Land gerufenen deutschen Ansiedler gründeten nun Dörfer mit Feldgemeinschaft durch Vermittlung des mit dem Grundherren vertragschließenden Unternehmers, des nachmaligen Lehnschulzen. Da jedoch die Ansiedlung von der Erlaubnis des Landesherren abhing, konnte der Grundherr sie erst ins Werk setzen, nachdem jener auf seine, ihm nach polnischem Recht zustehenden bedeutenden Befugnisse zu Gunsten des Letzteren verzichtet hatte. In der Regel stand dem Gutsherren die niedere Gerichtsbarkeit zu, die er entweder selbst im Dreiding ausübte oder durch den Schulzen in seinem Namen hegen ließ. Danach war die rechtliche und dingliche Stellung der Ansiedler als eine sehr günstige zu bezeichnen. Im Gegensatz zu den Einwohnern der noch nach altem polnischen Recht bestehenden Dörfer waren sie persönlich frei, konnten sie die zu Erb und Eigen gegen Zinszahlung besessenen Hufen willkürlich veräußern und waren nur zu den allgemein gebräuchlichen

---

[1]) Vgl. Jensch, a.a.O. S. 12/14.

Leistungen von Zins, Herzogskorn, Zehnt und Dienste an den Grund- oder Landesherren verpflichtet. Die Bewohner der altpolnischen Dörfer dagegen waren unter dem Gericht des polnischen Herzogs verblieben und bebauten ohne Gemeindeverfassung, ohne erbliches Besitzrecht, in ihrer persönlichen Freiheit gemindert ihre Hufen, nach dem besonders in Oberschlesien und der wendischen Oberlausitz geltenden lassitischen Besitzrecht. Es war dies neben der damals gleichfalls weitverbreiteten Zeitpacht das ungünstigste bäuerliche Besitzverhältnis, da der Lassit kein freies Verfügungsrecht über das Grundstück hatte und selbst bei erblicher Überlassung nicht ohne Einwilligung des Grundherren seinen Nachfolger bestellen konnte. Außerdem waren diese gutsuntertänigen Bauern an ihre Scholle gebunden, mußten jede ihnen zugewiesene bäuerliche Stelle annehmen, durften dieselbe aber ohne Genehmigung des Gutsherren nicht verlassen, wie sie andererseits auch nur mit dem Gute zusammen veräußert werden konnten.[2])

Diese verschiedene Entwicklung wurde ausgeglichen durch die Entwicklung des herrschaftlichen Gutes, dessen Geschichte in zwei deutlich erkennbare Abschnitte zerfällt, deren erster seinen Abschluß im 15. Jahrhundert erreicht. Es ist dies die Entstehungszeit der Grundherrschaft im privatrechtlichen Sinne. Der vom Landesherren mit oft recht erheblichem Grundbesitz ausgestattete Adlige ist genötigt, zu den schon vorhandenen slavischen Bauern deutsche Ansiedler herbeizurufen, denen er als Privatperson Grund und Boden zur Bestellung gibt.

Nach dem 15. Jahrhundert vollzieht sich allmählich eine Umwandlung der Grundherrschaft in eine Gutsherrschaft, eine Zeit die sich durch das Bestreben der Grundherren, ihre wirtschaftliche Vorrangstellung durch Erwerb obrigkeitlicher Rechte zu einer politischen zu machen, auszeichnete. Begünstigt wurden diese Bestrebungen noch durch die Notlage, in welche die Landesherren infolge ihrer zahlreichen Kriege und Feldzüge geraten waren. Um die dadurch entstandenen Schulden abzudecken, veräußerten sie nach und nach fast sämtliche ihrer Rechte an die Besitzer der Rittergüter, die damit unmittelbare Herrschaftsrechte über die Bauern erlangten.[3]) Es entsteht so das öffentlich-rechtliche Gebilde der Gutsherrschaft, ein Vorgang, der für die fernere Entwicklung der ländlichen Kommunalverhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung war. Die nunmehr entstandene privat- und öffentlich-rechtliche Vorrangstellung des Gutsbesitzers führte mit der Zeit dazu, daß man

[2]) Vgl. Schoen, a.a.O. S. 46.
[3]) Vgl. Schoen, a.a.O. S. 46.

anfing, die Bauern als persönliche Untertanen des Gutsherren anzusehen, der seinerseits nurmehr das einzige Bindeglied zwischen dem Bauern und dem Landesherren bildete. Durch die somit fast rechtlose Stellung der Bauern, sowohl der alteingesessenen als auch der später angesiedelten, entstand gerade im Osten Deutschlands der sogenannte ritterschaftliche Großgrundbesitz, der sich stetig mehr ausdehnte. Es sind hier nicht nur wirtschaftliche Momente, auf denen diese Tendenz beruhte, sondern vielfach waren auch psychologische Momente ausschlaggebend (z. B. Furcht vor unbequemer Nachbarschaft, Jagdinteresse, Mißachtung der Landverpachtungen als nicht üblich und unbequem u. a. m.). Auch teilte der ostdeutsche Ritter nicht in dem Sinne den (romanischen) Ehrbegriff des westdeutschen Adligen, der alle Arbeit gering achtete; er wurde im Gegenteil Landwirt, um seine Ländereien zu nutzen und zu erweitern, ein Charakteristikum für den Deutschen.[4]) Gegen Ende des 17. Jahrhunderts stand nun nicht mehr der Gutsherr gegen eine autonome Gemeinde, sondern das herrschaftliche Gut umfaßte auch die Gemeindefeldmark, so daß politische und Realgemeinde zu einer, der Dominialgewalt untergeordneten Korporation wurden. „Der Staat des „ancien régime“ hört in Preußen bei den Dominien auf.“[5])

Diese Entwicklung, die bei ihrem Fortgang unbedingt zu dem Ende des Bauernstandes hätte führen müssen, löste naturgemäß eine Reaktion aus. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts tritt das Bestreben der preußischen Könige hervor, „womöglich die Zahl der Bauern zu heben, auf jeden Fall aber die bisherigen bäuerlichen Stellen nach Zahl und Umfang zu erhalten“.[6]) An eine politische Neugestaltung der ländlichen Verhältnisse wurde dabei allerdings nicht gedacht, lediglich die Erhaltung der bisherigen Bauerngüter und deren wirtschaftliche Hebung bildeten Ziel und Zweck des staatlichen Bauernschutzes. Der einzelne Bauer als solcher blieb deswegen noch immer auf Grund seines inneren Rechtsverhältnisses gegen den Gutsherren in teilweise abhängiger Lage. Er konnte von diesem immer noch seiner Stelle enthoben werden, da der Gutsherr ja lediglich die Verpflichtung auferlegt bekommen hatte, die Stelle wiederum mit einem Bauern zu besetzen.

Waren es wohl zum größten Teile militärische und finanzielle Gesichtspunkte des Staatsinteresses, die Friedrich Wilhelm I. und Friedrich den Großen in ihrer Handlungsweise

---

[4]) Vgl. Jensch, a.a.O. S. 38.
[5]) Vgl. Jensch, a.a.O. S. 44.
[6]) Vgl. Jensch, a.a.O. S. 44.

beeinflußten, die Tatsache bleibt bestehen, daß durch den nun eintretenden staatlichen Bauernschutz deren Bestand gesichert wurde, abgesehen davon, daß die beiden obengenannten Herrscher auch von neuem erhebliche Mengen von Kolonisten ins Land zogen, die von Anfang an nur durch geringe Fronden zugunsten des Domänenfiskus belastet wurden, im übrigen aber frei waren.

Es soll nunmehr etwas eingehender auf die Tätigkeit der preußischen Könige eingegangen werden, haben sie sich doch durch ihre Bestrebungen den gesamten Bauernstand Preußens zu ewigem Dank verpflichtet.

Schon Friedrich I. versuchte verschiedentlich den Bauernstand zu erhalten und zu vermehren, aber sowohl er wie seine Nachfolger scheiterten an dem Widerstand der Stände, so daß zu seiner Zeit in den ländlichen Verhältnissen so gut wie nichts geändert wurde. Erst Friedrich Wilhelm I. konnte in einzelnen Punkten etwas erreichen, wenn es auch größtenteils bei Versuchen blieb, da auch hier die Stände Widerstand leisteten. Während die Vorgänger Friedrichs des Großen viel mehr erstrebten als erreichten, so kann man dies von letzterem in dem Maße nicht sagen, wenn auch er nicht alles vollendete, was er wollte.

Vor allem ist es Schlesien, dem nach seiner Eroberung durch Friedrich den Großen dessen von wirklichen Erfolgen und Fortschritten begleitete Tätigkeit zugute kommt. Den Anfang hierzu bildete das Edikt vom 10. Dezember 1748. Wenn auch in dieser Verordnung betr. die genaue Formulierung des Abhängigkeitsverhältnisses der schlesischen Bauern nichts festgesetzt wurde, was nicht schon z. Zt. der österreichischen Herrschaft in Schlesien bestanden hätte, so ist sie doch bedeutungsvoll als Einwirkung einer staatlichen Gewalt auf die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, nachdem die vorangegangenen Kriege und die durch die Angliederung Schlesiens an Preußen geschaffenen Verhältnisse fast völlig rechtlose Zustände gebracht hatten. Die Verwirklichung des eigentlichen Bauernschutzes als des Verbotes des Bauernlegens erfolgte in der königlichen Konstitution für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 14. Juli 1749. Vom Datum der Publikation an sollte es auf keinem Dominium noch erlaubt sein, Bauerngüter einzuziehen und die Höfe statt mit Bauern, mit Gärtnern, Häuslern und Tagelöhnern zu besetzen. In diesem Verbot ist zum erstenmal der Versuch seitens des Staates gemacht, eine feste Grenze zwischen Bauernland und Rittergut zu ziehen — gewiß eine Verschärfung und eingehende Normierung

des Bauernschutzes, wie er bis dahin trotz des Verbotes des Bauernlegens seitens Friedrich Wilhelms I. noch in keiner Provinz Preußens bestanden hatte.[7]) Durch ein weiteres Edikt sollte dieser Schutz des bäuerlichen Grundbesitzes auch auf die anderen preußischen Provinzen ausgedehnt werden (Edikt vom 12. August 1749), doch kam es zu keiner allgemeinen Durchführung dieser Bestimmungen weder in Schlesien noch in den anderen Provinzen, da der 7 jährige Krieg die gesetzgeberische Tätigkeit auf lange Jahre unterbrach. Sofort nach Beendigung desselben ergingen aber auch schon die Maßnahmen für eine Besserung der Verhältnisse in dem Edikt vom 5. Juli 1764 für die Provinz Schlesien und vom 12. Juli 1764 für die übrigen Provinzen, betr. die Bebauung und Besetzung der wüst gewordenen und zum herrschaftlichen Vorwerk eingezogenen Höfe und Äcker. Im einzelnen bestimmt das zuerst ergangene Edikt, daß zunächst „alle wüsten Bauern-, Gärtner- und anderen Stellen der kleinen Leute des platten Landes, welche seit dem Jahre 1723 bis dahin wüste geworden, von dem Datum des Ediktes an binnen Jahresfrist wieder retabliert und nach ihrer Qualität, die Bauerngüter mit Bauern — und zwar mit denselben und ebensovielen Realitäten, als vorher dabei gewesen, — die Gärtnerstellen mit Gärtnern und die Stellen der kleinen Leute mit Häuslern und mit kleinen Leuten wieder besetzt werden sollten, ohne sich daran zu binden, ob seit dem Jahre 1723 auf den wüsten Gütern herrschaftliche Vorwerke oder Schafställe, Wirtschafts- und andere Gebäude etabliert worden seien oder nicht.“[8]) Ohne Erfolg blieben aber die Versuche des Königs, die Leibeigenschaft der Bauern aufzuheben: er teilte das Schicksal seines Vaters, d. h. er wird durch die mit den Ständen in Interessengemeinschaft stehenden Behörden an der Verwirklichung seiner Pläne gehindert. Schon durch das Edikt vom 8. Juni 1756 wurde die Umwandlung der unerblichen Bauerngüter in erbliche für Oberschlesien versucht. Diesem schlossen sich die Zirkulare vom 15. Mai und 13. Juni 1763 an, doch hohe Einkaufspreise wie auch das Sträuben der Bauern selber, die den Wegfall der Steuervertretung und der Bauhilfe fürchteten, hinderten ein Wirksamwerden in größerem Umfange. Auch die Verordnung an die schlesischen Landräte vom 14. September 1769, daß alle Bauern bis Neujahr erblich gemacht werden müßten, hatte wenig Erfolg, da mit dem Tode

[7]) Vgl. Jensch, a.a.O. S. 51 ff. und die daselbst angegebene Literatur.

[8]) Vgl. Jensch, a.a.O. S. 56 und die daselbst angegebene Literatur.

Friedrichs des Großen fast alle diese Verordnungen wieder rückgängig gemacht wurden. Eine dauernde Besserung blieb nur in den Kreisen Neisse, Leobschütz, Grottkau und Falkenberg zu erkennen.

Das Hauptverdienst der preußischen Könige ist aber die Hebung der Lage der Domänenbauern. Angefangen 1763 durch die Aufhebung der Erbuntertänigkeit der Domänenbauern in Ostpreußen, fand sie ihren Abschluß in der Verordnung vom 28. Oktober 1807, nachdem Friedrich Wilhelm II. und III. die Aufhebung der Erbuntertänigkeit der Domänenbauern auch in den übrigen Provinzen angeordnet hatten.

Das Hauptziel dieser ganzen Tätigkeit der preußischen Könige konnte nicht die Absicht sein, die alte, fest eingewurzelte Agrarverfassung zu stürzen, aber ein positives Ergebnis bleibt allgemein erkennbar: eine Festlegung der Zahl der Bauernstellen und damit eine Begrenzung der Ausdehnungsbestrebungen der Rittergüter; es ist dies der Anfang einer deutlich wahrnehmbaren Scheidung des Gemeindebezirkes vom Dominium.

Endgültig festgelegt wird dieser Erfolg in dem am 5. Februar 1794 veröffentlichten „Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten“. Schon im 16. Jahrhundert beginnen in der Mark die Versuche, ein solches Recht zu schaffen, aber erst unter Friedrich dem Großen erhielten sie eine feste Gestalt. Die Seele dieser Bestrebungen ist zunächst Samuel von Cocceji, nach dessen 1755 erfolgtem Tode der damalige Großkanzler von Carmer sie zu ihrem Ende brachte. Nach mehrfachen Unterbrechungen gab die unmittelbare Veranlassung zur endgültigen Aufnahme der Kodifikationsarbeiten der sogenannte Müller Arnoldsche Prozeß. Von Carmer, der bisher schlesischer Justizminister war, brachte bei seiner Übersiedlung nach Berlin den Oberamtsregierungsrat Svarez (Schwarz) mit, der die Seele der nun folgenden Gesetzeskodifikation wurde. Nachdem 1783 eine Deposital- und eine Hypothekenordnung erschienen waren, wurde am 1. Juni 1792 ein allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten veröffentlicht. (Gleichzeitig erschien damals in 3 verschiedenen Teilen (1793—1795) die „Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten“, welche bis zur Reichsjustizgesetzgebung die Grundlage des preußischen Zivilprozesses bildete und für einzelne Rechtsgebiete noch bis zum Inkrafttreten des B.G.B. und der Nebengesetze Geltung behalten hat.) Dagegen erhob sich jedoch ein lebhafter, besonders von dem damaligen schlesischen Justizminister von Danckelmann geschürter Widerspruch, so daß durch Kabinettsorder vom

18. April 1792 die Einführung des „Allgemeinen Gesetzbuches" wieder suspendiert wurde. Auch die inzwischen erfolgte zweite Teilung Polens und der damit verbundene Anfall Südpreußens veranlaßte noch einmal eine Schlußrevision, nach der das Werk unter dem veränderten Titel „Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten" 1794 mit Gesetzeskraft vom 1. Juni d. J. veröffentlicht wurde.

Die Bedeutung des A.L.R. hinsichtlich der ländlichen Verfassung liegt weniger in der Aufstellung neu umgestaltender Rechtssätze als vielmehr in einer einheitlichen Regelung aller diesbezüglichen Fragen nach allgemeinen Prinzipien für den ganzen Staat. Einen unmittelbaren Einfluß auf die bestehenden Agrarverhältnisse konnte das A.L.R. aber nicht haben, da es zu sehr subsidiären Charakter trug, was in zahlreichen Verweisungen[9]) auf die weiter zu Recht bestehenden Provinzialgesetze, Lokalobservanzen, Statuten und sonstigen partikularen Rechtsquellen zum Ausdruck kommt.[10])

§ 18 des 7. Titels A.L.R. II. Teil umreißt den Begriff der Dorfgemeinde als die Zusammenfassung der Besitzer[11]) der in einem Dorf oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke. Große Bedeutung hat auch § 19 Tit. 7 A.L.R. II. Teil, in dem der Dorfgemeinde die Rechte einer öffentlichen Korporation verliehen werden, wurde doch durch ihn die autonome Weiterentwicklung der Dorfgemeinde und ihrer Verfassung staatlich anerkannt. Vorläufig allerdings bot dieses Recht nur eine Grundlage für eine bedeutungsvolle Ausgestaltung der Dorfgemeinde zu einer kommunalen Einheit, da die Einschränkungen durch die wirtschaftliche und rechtliche Überlegenheit der Gutsherrschaften noch zu erheblich waren. Durch § 19 Tit. 7 A.L.R. II. Teil wird aber ferner auch der rechtliche Bestand der zur Zeit seines Wirksamwerdens vorhanden gewesenen Landgemeinden sichergestellt. Alle Ortschaften, welche vor dem Inkrafttreten ein Gemeindeleben in Gemäßheit des damals hiermit verbundenen Rechtsbegriffes ohne Widerspruch der Aufsichtsbehörde geführt haben, gehören in die Kategorie der Gemeinden, bedürfen also nicht des Nachweises der ausdrücklichen Verleihung von Korporations-

[9]) A.L.R. II. Teil, 7. Tit. §§ 87 ff., 117, 137, 146, 246, 323.

[10]) Vgl. Jensch, a.a.O. S. 60.

[11]) D. h. der in den §§ 20, 22, 31 erwähnten angesessenen Wirte, wozu aber auch auswärts wohnende Besitzer gehören können (Ob.Tr.Präj. 658), ebenso, wie es sich nicht nur um Ackerwirte, sondern auch um Hausbesitzer handeln kann (Ob.Tr.Präj. 1463). (Rehbein und Reincke, A.L.R. 3. Band, Seite 379, Anmerkung.)

rechten.[12]) Aber nicht neben sondern über der Realgemeinde des A.L.R. steht die Gutsherrschaft. Die landrechtliche Dorfgemeinde bildet lediglich eine kommunale Unterabteilung des durch die Erbuntertänigkeit zusammengehaltenen Herrschaftsgebietes des Erb- und Gerichtsherren.[13]) Eine Territorialabgrenzung des Gutsbezirkes trifft das A.L.R. nicht, ebensowenig, wie es die Abgrenzung der bäuerlichen Feldmark regelt. Der Gutsherr kann zwar keine bäuerlichen Stellen einziehen und durch Zuschlagung derselben zum Gut den Gemeindebezirk verkleinern — das verhinderten die Edikte des staatlichen Bauernschutzes —, wohl aber war es ihm unbenommen, gutsherrlichen Boden mit bäuerlichen Wirten zu besetzen und dadurch eine Vergrößerung des Gemeindelandes herbeizuführen.

Den nächsten Schritt zur vollkommenen Unabhängigkeit der Gemeinde bildete die Auflösung der Gutsuntertänigkeit durch das „Edikt vom 9. Oktober 1807 betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner", das die auf die sogen. Bauernbefreiung gerichtete Stein - Hardenbergsche und die folgende agrarische Gesetzgebung im 19. Jahrhundert einleitete.[14])

Aber wie alle Reformen so weist auch die Stein-Hardenbergsche Bauernbefreiung ihre Licht- und Schattenseiten auf. Der Tüchtige der nunmehr vollkommen auf freie Füße gestellten Bauern kam zum wohlverdienten Aufstieg, der Untüchtige kam zu Fall. Viele Bauern leisteten sogar Widerstand gegen diese Reformen und mußten mit Militär zu deren Annahme gezwungen werden. Es ist zu bedauern, daß damals 3—400 000 unspannfähige Bauern verschwanden, aber es war bei dem damaligen allgemeinen Kapitalmangel nicht möglich, auch diese zu selbständigen Bauern durch Ablösung der Rente zu machen. Allgemein muß aber auch anerkannt werden, daß in den späteren Zeiten unter dem „ancien régime" allein in den Jahren 1882—1907 fast 1,25 Millionen Hektar Bauernland — dreimal soviel als 1816 verloren gingen — mit

---

[12]) Vgl. Jensch, a.a.O. S. 64 und die daselbst angegebene Literatur (Ob.Verw.Ger.E., Band 9, S. 99).

[13]) A.L.R. II. Teil, Tit. 7, §§ 87—494 (inzwischen aufgehoben durch das Edikt vom 9. 10. 1807).

[14]) Wenn heute immer von einer Bauernbefreiung gesprochen wird, so ist dieser Ausdruck meines Erachtens nicht ganz zutreffend, da er die Vorstellung erweckt, als habe es in dem damaligen Deutschland noch eine vollendete Leibeigenschaft wie z. B. in Rußland gegeben.

140 000 Bauern in der Größe von 20—80 Morgen neu entstanden sind.

Es erscheint mir angebracht, hier kurz eine andere Frage zu berühren. Unter der Begründung, daß der sogen. Großgrundbesitz letzten Endes doch nur aus gleichsam geraubtem Grund und Boden bestände, wird heute gegen ihn von verschiedenen Seiten Sturm gelaufen und seine Auflösung verlangt. Was aber dabei nicht berücksichtigt wird, ist, daß heute nur noch ein verschwindend geringer Prozentsatz des Großbesitzes durch Vererbung in denselben Händen ist, wie vor hunderten von Jahren — aus der Zeit, in der es allerdings vorgekommen ist, daß sich der Grundherr auf Kosten der Bauern bereicherte. Der heutige Großgrundbesitz ist zum größten Teile erst im letzten Jahrhundert von den jetzigen Besitzern oder deren Vorfahren ehrlich erworben, und durch zahlreiche statistische Erhebungen ist bewiesen, daß er für die Volkswirtschaft, was seine Produktion anbelangt, ungleich wertvoller ist, als der Klein- und Mittelbesitz. Wenn trotzdem heute noch immer aus Gerechtigkeitsgründen seine gänzliche Zerschlagung gefordert wird, so erscheint dies als abwegig, denn für das, was vor Jahrhunderten einmal geschehen ist, die jetzt lebende Generation verantwortlich machen zu wollen, wäre mehr als eine Ungerechtigkeit. —

Durch das Edikt von 1807 wurde nun zunächst einmal die persönliche Freiheit der Landbewohner herbeigeführt. Es mußte nun das Ziel der preußischen Agrargesetzgebung sein, auch die dingliche Seite der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu regeln, d. h. einmal das bloß beschränkte oder prekäre Eigentum der Hintersassen in freies Eigentum zu verwandeln und zum anderen die auf den Hintersassengütern ruhenden dinglichen Lasten aller Art zur Ablösung zu bringen. Dieses Ziel wurde in mehreren Abschnitten erreicht, deren erster das Edikt vom 14. September 1811 betr. die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ist. Es erklärte vor allem die sogen. Laßgüter[15]) für regulierungsfähig, d. h. sie konnten auf Antrag eines Teils in freies Eigentum der Hintersassen verwandelt werden. Hatte sich bereits ein festes Erbrecht der Hintersassen herausgebildet, so erhielt der Gutsherr ein Drittel, war dies nicht der Fall, so erhielt er die Hälfte des betr. Laßgutes, ausschließlich des dazu gehörigen Hofes. Es wurde also der Gutsherr für die ihm bisher aus dem Laßgute erwachsenen Vorteile mit Land abgefunden, während dies nach späteren Gesetzen in Gestalt einer Rente erfolgte. Eine

[15]) Vgl. über Laßgüter S. 8.

Einschränkung dieses Edikts erfolgte durch eine Deklaration von 1816, wonach die Regulierungsfähigkeit auf solche Rustikalstellen beschränkt wurde, die einen Wirt selbständig ernähren konnten. Diese Einschränkung wurde jedoch wieder durch das „Gesetz vom 2. März 1850 betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse“ aufgehoben. §§ 2 und 3 dieses Gesetzes heben ohne Entschädigung unter anderem das Obereigentum des Gutsherren und Erbzinsherren sowie das Eigentum des Erbverpächters auf, ebenso wie zahlreiche Reallasten öffentlich-rechtlicher Natur. Die Reallasten dagegen, die einen rein privatrechtlichen Ursprung und Charakter hatten, blieben zwar nach § 5 des Gesetzes bestehen, wurden aber für ablösbar erklärt. Für die bei Ablösung all dieser Lasten sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten wurde die heute noch, wenn auch in anderer Form bestehende Auseinandersetzungsbehörde für zuständig erklärt.[16]) Nach deren fortschreitender Tätigkeit vollzog sich auch die Grenzregulierung unabhängig von der durch das Gesetz und die regimelle Verwaltung[17]) hervorgerufenen Änderung der kommunalen Gestaltung des Landes.[18]) Damit wurden Gut und Gemeinde allmählich nebeneinander gestellt, so daß nur noch übrig blieb, alle der Gutsherrschaft noch in der Gemeinde zustehenden Befugnisse zu beseitigen und so aus Gutsbezirken und Gemeinden zwei vollkommen selbständige Kommunalgebilde zu schaffen, die nur noch durch die, sich aus ihrer früheren Zusammengehörigkeit ergebenden, öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen verbunden waren.[19]) Durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 kam dann das Jagdrecht auf den umliegenden Bauerngütern in Wegfall.[20]) Ihm folgte durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 die Aufhebung des eximinierten Gerichtsstandes und der patrimonialen Gerichtsbarkeit, sowie endlich durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Beseitigung der patrimonialen Polizeigewalt des Gutsherren und dessen sonstigen obrigkeitlichen Rechten innerhalb der Gemeinde.

Als eines der hauptsächlichsten allgemeinen Staatsgesetze, die in die Angelegenheiten der Kommunen eingreifen, ist dann

---

[16]) Die sogen. Generalkommissionen laut Verordnung vom 20. 6. 1817 (vgl. Keil, a.a.O. S. 85).

[17]) Minister, Landrat, Regierung, in neuester Zeit die ganzen Selbstverwaltungsorgane.

[18]) Vgl. Keil, a.a.O. S. 85.

[19]) Z. B. Schullasten u. dgl. m.

[20]) Jetzt ersetzt durch die preuß. Jagdordnung vom 15. 7. 1907.

noch das Gesetz vom 30. Juli 1883[21]) und das Gesetz vom 1. August 1883[22]) über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden zu nennen. Sie werden kurz nur als „Landesverwaltungsgesetz“ und „Zuständigkeitsgesetz“ bezeichnet, von denen das Letztere als das Wichtigere im Rahmen dieser Arbeit anzusehen ist.

Die in dessen 5. Titel enthaltenen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben jedoch durch die Landgemeindeordnung ihre Geltung verloren.

Die Schaffung einer Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der Monarchie, die bis auf einzelne Änderungen entsprechend der neuen Staatsverfassung im allgemeinen auch heute noch gilt, bildet den nächsten markanten Abschnitt in der Entwicklung ländlicher Kommunalverhältnisse. Sie ändert zwar in keiner Weise etwas an der prinzipiellen Stellung, die die Kreisordnung von 1872 den beiden unteren kommunalen Gebilden, der Landgemeinde und dem Gutsbezirke, vorzeichnet; fast wörtlich sind deren Bestimmungen, soweit sie sich auf den Gutsbezirk beziehen, in die L.G.O. übernommen worden. Auch die im Titel 4 L.G.O. vorgesehenen Verbände, in die städtische und ländliche Gemeinden und Gutsbezirke „zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten“ eingereiht werden, tragen den rechtlichen Charakter der kommunalen Einheiten, aus denen sie bestehen.[23])

Dennoch hat die L.G.O. für die gesamte Gestaltung der ländlichen Verhältnisse im Rahmen der großen Selbstverwaltungsreform ihre Bedeutung. Sie sprengt die landrechtliche Realgemeinde, erweitert den Kreis der vollberechtigten Gemeindegenossen und schafft somit, indem sie die Pflichten und Rechte innerhalb der Kommune in ein billiges Verhältnis bringt, der Selbstverwaltung die zu einer gesunden Weiterentwicklung geeignete breitere Basis.

In der Thronrede zur Eröffnung der 3. Session in der 17. Legislaturperiode des preußischen Landtages am 12. November 1890 wurde als eine der allgemein erwarteten Reformen auch die Schaffung einer Landgemeindeordnung angekündigt. Wie alle Reformvorschläge, so wurde auch der Entwurf zur L.G.O. zunächst dem Abeordnetenhause mitgeteilt, ein Entwurf, der ebenso wie seine 6 Anlagen in allen Stücken eine höchst sorgfältige Vorbereitung erkennen ließ.

[21]) Gesetzes-Sammlung S. 195.
[22]) Gesetzes-Sammlung S. 237.
[23]) Vgl. Keil, a.a.O. S. 13.

Auf dieser Grundlage begann schon am 29. November 1890 die erste Lesung der Vorlage. Es würde zu weit führen, auf Einzelheiten der parlamentarischen Verhandlungen einzugehen, die sich durch manche — auch persönliche — Schärfen und Streitigkeiten während aller Lesungen auszeichneten.[24])

Am 1. Dezember 1890 wurde die Vorlage an eine Kommission von 28 Mitgliedern verwiesen, in deren Verhandlungen die gegenseitige Verstimmung einen so hohen Grad erreichte, daß nicht nur das Zustandekommen des Gesetzes ernsthaft gefährdet wurde, sondern sogar die Auflösung des Landtages, der Rücktritt des Ministers des Innern und ähnliches ins Auge gefaßt wurden. Es gelang jedoch, für die bestehenden Differenzen einen Kompromiß zu schließen, auf Grund dessen dann die Verhandlungen der Kommission in zwei Lesungen zum Abschluß gebracht wurden. Am 20. Februar 1891 erstattete die Kommission ihren Bericht. Vom 9.—16. April 1891 dauerte die zweite Lesung des Entwurfes im Abgeordnetenhause, in der wiederum die Gegensätze mit neuer Schärfe auflebten. Schon 4 Tage später, am 20. April 1891, begann die dritte Lesung, in der als Abschluß der vorangegangenen heftigen Kämpfe der Entwurf — wenn auch in sehr veränderter Gestalt — mit 327 : 23 Stimmen am 24. April 1891 angenommen wurde.

Schon am 29. April d. J. trat das Herrenhaus in die erste Lesung der Vorlage ein, die zunächst sehr kühl und zurückhaltend aufgenommen wurde. Noch an demselben Tage wurde die Vorlage vom Hause an eine Kommission von 20 Mitgliedern verwiesen, die am 7. Mai einen in zwei Lesungen festgestellten Bericht vorlegte. Nach nochmaliger Beratung der Hauptstreitpunkte wurde der Entwurf mit einigen weiteren Änderungen am 14. Mai mit großer Majorität angenommen. In der darauf folgenden erneuten Beratung der Vorlage durch das Abgeordnetenhaus, die am 1. Juni begann, wurde mit 206 gegen 99 Stimmen der Konservativen[25]) der Entwurf angenommen und am 13. Juni in der Fassung des Abgeordnetenhauses mit 99 gegen 39 Stimmen vom Herrenhaus verabschiedet und somit den Zufällen einer parlamentarischen Beratung entzogen.

Am 3. Juli erlangte dann der Entwurf die königliche Sanktion und wurde in der Gesetzsammlung am 27. Juli verkündigt. —

---

[24]) Näheres hierüber siehe Keil, a.a.O. S. 28 ff.
[25]) Näheres siehe Keil, a.a.O. S. 44.

Nach der Landgemeindeordnung ist Landgemeinde eine Gemeinde mit Gemeindeverfassung oder, wo die Bestimmungen für die Stadt- und Landgemeinden dieselben sind, eine nicht als Stadt anerkannte Gemeinde.[26]) Sie sowohl wie ihre Organe sind zur Erfüllung der teils staatlichen, teils kommunalen Aufgaben verpflichtet und können sich nicht durch Selbstauflösung dieser Pflicht entziehen. In ihrem Bestande, ihren Rechten, Pflichten und ihrer Wirksamkeit unterstehen die Landgemeinden der Aufsicht des Staates. Was nun die Grenzen der einzelnen Gemeindegebiete anbelangt, so haben sich diese, wie oben dargetan, seit unvordenklichen Zeiten entwickelt. Unter dem Gebiet der Landgemeinde und des Gemeindebezirkes versteht man denjenigen Teil der Erdoberfläche, auf dem eine Landgemeindeverfassung gilt, falls es sich nicht um eine Stadt handelt, der herkömmlich oder kraft besonderer Verleihung das Landgemeindeverfassungsrecht zukommt. Es gehört also zu dem Gebiet einer Landgemeinde nicht nur das eigentliche, mit Häusern bestandene Dorf, sondern auch die zu diesem politisch zu rechnenden Höfe, Gärten und die Dorfflur oder Feldmark, das sind Wiesen, Felder, Triften, Hölzer und Gewässer, einerlei, in wessen Eigentum sie stehen.[27]) Bei der Landgemeinde ist hiernach der Bezirk ihre dingliche Grundlage und fällt mit der Gemarkung zusammen. Dieser tatsächlichen Umgrenzung entspricht auch die rechtliche. Nach § 2 L.G.O. ist die Umgrenzung der Landgemeinden in folgender Form festgelegt: „Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Landgemeinden und Gutsbezirke bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung . . . . bestehen . . . .“, d. h. es entscheidet im Zweifel die historische Rechtszugehörigkeit, nicht der jetzige tatsächliche Zustand.[28])

Die gesetzlichen Vorschriften betreffen, wie § 2 der L.G.O. darlegt, zugleich die selbständigen Gutsbezirke, wie sie sich historisch entwickelt haben, d. h. wie sie sich infolge der Agrargesetzgebung von den Dorfgemeinden gelöst haben und dadurch in eine nebengeordnete Stellung zu diesen gekommen sind. Der preußische selbständige Gutsbezirk wird im allgemeinen wie folgt definiert: „Unter einem selbständigen Gutsbezirk versteht man einen räumlich abgegrenzten Teil eines Landes,

---

[26]) Einen Ausnahmefall bilden hier die sogen. Flecken, die Landgemeinden sind, für die aber einzelne Vorschriften der Städteordnung gelten (Stier-Somlo, a.a.O. § 51 und die daselbst angegebene Literatur).

[27]) Vgl. Stier-Somlo, a.a.O. S. 402 § 54.

[28]) Vgl. Stier-Somlo, a.a.O. S. 403 § 54 und die daselbst angegegebene Literatur.

dessen Gebiet und Bewohner der obrigkeitlichen Gewalt des Gutsherren unterstehen." Der Gutsherr und seine öffentlich-rechtliche Gewalt als Gutsvorsteher waren es, die den Gutsbezirk rechtlich zusammenhielten. Die öffentlich-rechtliche Eigenschaft in der Person des Gutsherren macht den Gutsbezirk zu einem öffentlich-rechtlichen Begriff, nicht umgekehrt.[29]) War hiernach der Gutsbezirk lediglich der Verwaltungsbezirk des Gutsherren, der nur durch dessen öffentlich-rechtliche Persönlichkeit zusammengehalten wird, so hatte auch nur dieser kraft seiner obrigkeitlichen Gewalt die Rechte und Pflichten einer Gemeinde.

2. Teil.

Das Gesetz vom 27. Dezember 1927, soweit es die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke betrifft, seine Entstehung und seine Bedeutung in allgemeiner Hinsicht.

Schon die Landgemeindeordnung sieht die Möglichkeit einer Ein- oder Umgemeindung zwischen Dorfgemeinden, Gutsbezirken und Städten sowie die Vereinigung der sogenannten kommunalfreien Grundstücke und die Neubildung von Landgemeinden voraus[1]) und trifft dementsprechende Anordnungen. Dabei handelt es sich aber immer nur um das Eintreten eventl. möglicher Fälle. Die größte Bedeutung in der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Dorfgemeinden und Gutsbezirken hat nunmehr das am 27. Dezember 1927 ergangene Gesetz, dessen § 11 bestimmt: „Die bestehenden selbständigen Gutsbezirke sind aufzulösen." Es bedeutet dies die Einlösung des Versprechens, das die preußische Regierung in dem Aufruf vom 13. November 1918 dem Volke gab und zugleich den Schlußstein in der allmählichen Entwicklung von Guts- und Gemeindebezirken, die seit jeher — wie oben dargelegt — das Bestreben hat, die Sonderstellung der Gutsbezirke und deren Besitzer aufzuheben. War dies im großen und ganzen schon immer die Tendenz der Agrargesetzgebung, so wurde diese Frage doch erst nach der Staatsumwälzung von 1918 wirklich aktuell. Die Einlösung des oben erwähnten Versprechens bedeutete den Abschluß eines jahrenlangen, parlamentarischen Kampfes, der doch noch mit einer übereilten Verabschiedung des Gesetzes endete.

Schon bald nach dem Eintritt der neuen staatlichen Verhältnisse begannen die Arbeiten zu einem Entwurfe einer neuen Landgemeindeordnung. Am 30. März 1922 veröffent-

---

[29]) Vgl. Stier-Somlo, a.a.O. S. 409 ff.

[1]) § 2 L.G.O. 1—5.

lichte die preußische Staatsregierung den Entwurf einer neuen Städte- und Landgemeindeordnung und legte am 27. Juli 1922 einen zweiten Entwurf dem preußischen Staatsrat zur Begutachtung vor. Beide Entwürfe beschäftigten in den ganzen folgenden Jahren den preußischen Landtag. Nach dessen beendeter Legislaturperiode wurde am 10. Januar 1925 der Entwurf einer neuen Landgemeindeordnung in der Fassung der bis dahin angenommenen Beschlüsse erneut als Urantrag von der Zentrumspartei eingebracht. Er wurde zur weiteren Vorberatung mit Beschluß des Hauses vom 14. März 1925 einem neugebildeten Ausschuß überwiesen, der die Vorlage in zahlreichen Sitzungen in den Jahren 1925—1927 durchberiet und im Sommer 1927 vor das Plenum des Landtages zur Entscheidung brachte. Es gelang jedoch nicht, für den Entwurf in der Fassung der Ausschußbeschlüsse eine Mehrheit zu gewinnen. Da aber die Staatsregierung ein besonderes Interesse an dem Zustandekommen des Gesetzes bezeigte, wurden zunächst einmal Vereinbarungen zwischen den Koalitionsparteien getroffen, die ihren Niederschlag in Abänderungsanträgen fanden, die hinsichtlich der Auflösung der Gutsbezirke den nunmehr zum Gesetz erhobenen Bestimmungen fast völlig gleich sind.[2]) Auch wurde darauf hingewiesen, daß im Falle einer Nichtverabschiedung des Entwurfes der Landgemeindeordnung sofort eine Sondervorlage über die Auflösung der Gutsbezirke ergehen würde, wobei von der kommunistischen Fraktion ein dahingehender Antrag eingebracht und dem Ausschuß überwiesen wurde.[3])

Bei Wiederzusammentritt des Landtages nach den Sommerferien im November des Jahres 1927 wurde der Entwurf erneut dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt, fand jedoch auch diesmal keine Mehrheit zur Annahme, weswegen er von der Tagesordnung abgesetzt und an seiner Stelle nunmehr von den Koalitionsparteien ein Antrag eingebracht wurde, der lediglich einige Fragen des Gemeindeverfassungsrechtes regelte, u. a. aber auch die Auflösung der sebständigen Gutsbezirke zum Gegenstand hatte. Nach geringen Änderungen, die sich aber nur auf die rheinisch-westfälische Landbürgermeistereiverfassung bezogen, wurde nunmehr dieser Gesetzentwurf vom Landtage verabschiedet.

Damit war das Schicksal der selbständigen Gutsbezirke besiegelt.

Schon bei Beginn der Verhandlungen über die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke wurde dieser Plan einer scharfen

---

[2]) Siehe Landtagsdrucksache Nr. 6802/29.
[3]) Siehe Landtagsdrucksache Nr. 6907/29.

Kritik unterzogen. Unter anderem wurde hierbei geltend gemacht, daß in den weniger stark bevölkerten Gegenden des Ostens und Nordens Preußens diese Maßnahme nur insofern praktisch durchführbar sein würde, daß ein einzelnes großes Gut in eine Gemeinde umgewandelt würde. Das könnte dann dazu führen, daß diejenigen öffentlichen Abgaben, die bisher der Gutsbesitzer ohne Umstände leisten mußte, nunmehr von der neuen Gemeinde im Wege des jährlichen Etats beschlossen würden, also erst über den Umweg der öffentlichen Wirtschaft erfüllt werden, während in der Hauptsache doch der Gutseigentümer die noch beweglichen Gemeindesteuern leisten muß, u. a. m. Mit Rücksicht auf die in den Kritiken erwähnten Mängel wurden auch die Forderungen des Vorentwurfes eingeschränkt.

Man sollte annehmen können, daß nach einer so langen (achtjährigen!) Vorbereitungszeit nunmehr auch ein besonders sorgfältig durchgearbeitetes Gesetz zur Vorlage kommen würde. Wurde schon 1920 bei der Veröffentlichung des Entwurfes der neuen L.G.O., welcher ja auch schon die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke anordnete, eine übertriebene Hast gezeigt,[4]) so läßt auch die endgültige Ausarbeitung des Gesetzes Mängel erkennen, die nur auf Übereilung beruhen. Ständig wurde vom Verbande der preußischen Landgemeinden gefordert, eine derartige in das kommunale Leben der Landgemeinden eingreifende Änderung nicht zu überstürzen und jede schematische Regelung zu vermeiden, insbesondere aber die Auflösung der Gutsbezirke von Fall zu Fall zu entscheiden. Trotzdem wurde das Gesetz in einem halben Jahre auf Grund von kompromißähnlichen Vereinbarungen der Koalitionsparteien entworfen, beraten und verabschiedet.

Sind einerseits in dem Gesetz zusammengehörige Bestimmungen[5]) in ganz unmotivierter Weise auseinandergerissen, so liegt sein Hauptfehler doch wohl in der teilweise politischen Tendenz des Gesetzes. An sich wäre die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke früher oder später sicher einmal erfolgt, das lag in der ganzen Entwicklung der ländlichen Kommunal-

---

[4]) Schon damals wurden die einzelnen Regierungen angewiesen, auf die Beteiligten hinzuwirken, daß sie schon möglichst vor Inkrafttreten des Gesetzes alles ordneten und alle Vorarbeiten erledigten.

[5]) Im § 12 des Gesetzes gehört z. B. Abs. 1 und der 1. Satz des Abs. 3, welche die Auseinandersetzung betreffen, zusammen, während Abs. 2 und der 2. und 3. Satz des Abs. 3, welche die Übereignung betreffen, zusammengehören. (Vgl. Riemann, Die Auflösung der Gutsbezirke in Preußen, Juristische Wochenschrift, a.a.O.)

verhältnisse begründet. Nicht richtig erscheint es aber, eine derartige Maßnahme aus nicht rein wirtschaftlichen Gründen so zu überstürzen, und dadurch auch auf das platte Land und seine Verwaltung die politischen Gegensätze zu tragen. Daß das Gesetz vom 27. Dezember 1927 ein in erster Linie politischen und nicht wirtschaftlichen Hintergrund hatte, kommt eindeutig in dem Aufsatz von J. Kleinmeyer „Die Landgemeindeordnung"[6]) zum Ausdruck, in dem der Verfasser sagt: „Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht nur kommunalpolitisch gesehen, sondern in viel stärkerem Maße in ihren politischen Auswirkungen, sind diejenigen, die das Ende der Gutsbezirke bedeuten. Endlich ist mit dieser mittelalterlichen Institution aufgeräumt. Sie war von jeher der Machtfaktor des Großgrundbesitzers, der ihn in seinem wirtschaftlichen und politischen Interesse so gut auszunutzen verstand. Hoffen wir, daß in absehbarer Zeit die noch bestehenden 12 000 Gutsbezirke zum größten Teile der Geschichte angehören und die 1 200 000 Einwohner dieser Gutsbezirke endlich ihr Staatsbürgerrecht, das Kommunalwahlrecht, ausüben können." Deutlicher kann kaum gesagt werden, daß die Auflösung der Gutsbezirke aus vielfach politischen Motiven heraus erfolgt ist und nicht gemäß der allmählichen wirtschaftlichen Entwicklung. Dem Kommunalwahlrecht eine breitere Grundlage zu geben, war sicher nicht so wichtig, als vielmehr zuerst einmal auf eine wirtschaftliche Gesundung der Landbevölkerung und damit auch des Vaterlandes hinzuarbeiten. anstatt auch auf dem Lande durch die notwendig werdenden Auseinandersetzungen eventuelle Streitpunkte zu schaffen, die sicher nicht im Interesse irgendeines der Beteiligten liegen und auch von keinem derselben gewünscht worden sind.

Verschiedene Gründe sind für die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke genannt worden, Gründe, die aber bei näherem Zusehen alle mehr oder minder haltlos sind.

Sie lassen sich in der Hauptsache in vier Gruppen teilen,[7]) deren erste von der Behauptung ausgeht, daß der Einfluß des Großgrundbesitzes im Staate prinzipiell schädlich ja sogar staatsgefährlich sei. Auf das „Schädliche" und „Staatsgefährliche" des Einflusses einzugehen, erscheint mir nicht nötig — auf jeden Fall glaubt man aber, einen Teil dieses Einflusses durch die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke beseitigen zu können. Abgesehen davon, daß dieser Einfluß mit der Selbständigkeit eines Gutsbezirkes relativ wenig zu tun hat,

[6]) Vgl. Kleinmeyer, a.a.O.
[7]) Vgl. Korselt, a.a.O. S. 267 ff.

im Gegenteil gewöhnlich lediglich in der Person des betreffenden Gutsherren liegt, läßt sich gegen diesen Grund vor allem das eine sagen, daß durch die Auflösung eines Gutsbezirkes an dem Einfluß des Gutsbesitzers, der dadurch zum größten Arbeitgeber in seiner Gemeinde wird, kaum etwas geändert wird.

Die zweite Gruppe der Gründe für die Abschaffung der selbständigen Gutsbezirke geht von dem zurzeit nun einmal herrschenden Satz aus, daß öffentlich-rechtliche Befugnisse nicht mehr kraft Erbschaft oder Besitz, sondern nur noch kraft Wahl ausgeübt werden können. In anderen Gegenden, z. B. in Bayern oder Baden, mag dies ohne weiteres zutreffen, da dort die Güter eine zu geringe Rolle spielen. Dort können sie von der Vertretung in den Bezirkstagen, Schulvorständen, Steuerkommissionen u. dgl. m. ausgeschlossen werden: im Norden und Osten Deutschlands aber ist die Bedeutung der selbständigen Gutsbezirke für die gesamte Volkswirtschaft, Bevölkerungspolitik und Fläche des Staates so groß, daß es eigentlich unmöglich erscheint, ihnen diese Selbständigkeit zu nehmen oder sie so zu stellen, wie dies beispielsweise in Bayern und Baden der Fall ist. Eine allmähliche Regelung von Fall zu Fall würde sicher mehr den Bedürfnissen aller entsprechen.

Die dritte Gruppe bezeichnet die Institution der selbständigen Gutsbezirke als eine „Ungerechtigkeit", als eine „Bevorzugung" des Gutsbesitzers, und zwar vor allem wegen der Gemeindesteuerfreiheit. Daß dieser aber die Übernahme sämtlicher kommunaler Lasten wie Wegebaulasten, Polizeiaufwand, Armenlasten, Gewässerunterhaltung u. dgl. m. entgegenstehen, wird hierbei verschwiegen. Eine „Bevorzugung" des Gutsbesitzers anzunehmen, erscheint daher vollkommen abwegig, wohl aber wird man jetzt von einer „Ungerechtigkeit" in anderem Sinne den Gemeinden gegenüber reden können, da diese durch die Aufhebung der Selbständigkeit eines Gutes bei ihrer Vereinigung mit ihm nunmehr auch einen großen Teil der Lasten, die bisher der Gutsherr alleine trug, übernehmen müssen.

Der vierte Grund endlich, den die Fürsprecher einer Eingemeindung der Gutsbezirke immer wieder vorbringen, ist der, daß die — häufig recht leistungsfähigen — Gemeinden für ihre Aufgaben unbedingt die Steuerkraft des Gutsbesitzers brauchten. Es steht außer Frage, daß diese Steuerkraft zuzeiten für manche kleine Gemeinde von großem Nutzen sein würde. Je kleiner aber die Gemeinde ist, um so weniger kann sie auch eine unsichere Steuerquelle, die eventuell in große An-

sprüche an die Gemeinde umschlagen kann, gebrauchen. So lange das Gut ordnungsmäßig seine Steuern an die Gemeinde bezahlen kann und auch sonst seine sämtlichen Verpflichtungen erfüllen kann, ist die Eingemeindung ohne Zweifel vorteilhaft. Wie aber, wenn das Gut plötzlich durch Erbgang oder Verkauf mit hohen Hypotheken belastet wird, wenn der Gutsbesitzer sich selber in bedrängter Lage befindet, wie heute die meisten, wenn er bankerott macht oder dergleichen mehr? Dann ist nicht nur die Einnahmequelle ganz oder zum Teil versiegt, sondern die Gemeinde kann unter Umständen — obwohl sie ja immer an erster Stelle berücksichtigt wird — auch noch die gesamten Wege-, Armen- und sonstigen Lasten nunmehr vollkommen allein tragen. —

Was für Gründe aber die Schaffung dieses Gesetzes beeinflußt haben mögen, und was für Mängel es auch hat, es kann kaum damit gerechnet werden, daß die selbständigen Gutsbezirke jemals wieder rekonstruiert werden.

Es ist nunmehr nur noch die Frage der praktischen Auswirkungen des Gesetzes von Interesse. Die sich auf die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke beziehenden Paragraphen lauten:

§ 11.

1. Die bestehenden selbständigen Gutsbezirke sind aufzulösen.

2. Sie sind entweder mit Landgemeinden oder Stadtgemeinden zu vereinigen oder mit anderen Gutsbezirken zu einer neuen Landgemeinde oder Stadtgemeinde zusammenzulegen oder allein für sich im ganzen oder in Teilen in Landgemeinden oder Stadtgemeinden umzuwandeln.

3. Bei dieser Regelung ist in erster Linie auf die Schaffung leistungsfähiger Gemeinden sowie darauf Rücksicht zu nehmen, daß einheitlich bewirtschafteter Grundbesitz ein und derselben Gemeinde zugelegt wird.

4. Über die Art der Auflösung (Abs. 2) beschließt das Staatsministerium. In jedem Kreise ist binnen einer vom Staatsministerium zu bestimmenden Frist durch den Kreisausschuß nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer ein Plan aufzustellen. Wird der Plan innerhalb dieser Frist nicht aufgestellt, so entscheidet das Staatsministerium von Amtswegen.

5. Dabei soll von der Auflösung eines Gutsbezirkes Abstand genommen werden, wenn seine Vereinigung mit anderen Gemeinden oder seine Zusammenlegung mit anderen Gutsbezirken zu einer neuen Gemeinde nach Lage der Verhältnisse

ausgeschlossen und seine Umwandlung in eine selbständige Gemeinde nicht möglich ist, weil sich ein eigenes Gemeindeleben wegen geringer Einwohnerzahl oder räumlicher Trennung der Wohnstätten nicht entwickeln kann.

§ 12.

1. Über die infolge dieser Regelung notwendig werdenden Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzern beschließt die Beschlußbehörde.

2. Bei der Auseinandersetzung können Grundstücke, Gerechtigkeiten, Anlagen und Einrichtungen, die im Privateigentum des Besitzers stehen, aber dem Gemeingebrauch dienen, der Gemeinde übereignet werden.

3. Bei der Auseinandersetzung ist die Mehr- oder Minderbelastung, die der Gutsbesitzer infolge der Auflösung des Gutsbezirkes im ganzen erfährt, in billiger Weise zu berücksichtigen. Die Übereignung (Abs. 2) ist nur gegen vollständige Entschädigung zulässig. Wegen der Höhe der Entschädigung steht den Beteiligten gegen den endgültigen Beschluß der Beschlußbehörde binnen einem Monat die Klage im ordentlichen Rechtswege zu.

4. Die Beschlußbehörde ist befugt, Unschädlichkeitsatteste gemäß Art. 20 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 auszustellen.

§ 13.

Bis zur Auflösung des einzelnen Gutsbezirkes gilt folgendes:

1. Auf die Gutsbezirke finden die für Landgemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sie nicht das Bestehen einer Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zur Voraussetzung haben.

2. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes ist der Besitzer des Gutes Träger der öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten, deren Träger für den Bereich eines Gemeindebezirkes die Gemeinde ist, mit den hinsichtlich einzelner dieser Rechte und Pflichten aus den Gesetzen folgenden Maßgaben.

3. Die obrigkeitlichen Geschäfte übt für den Gutsbezirk der Gutsvorsteher aus.

4. Der Gutsvorsteher wird vom Kreisausschuß bestellt. Der Kreisausschuß kann als solchen entweder eine im Gutsbezirke wohnende geeignete Persönlichkeit oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, einen benachbarten Gemeindevorsteher oder eine andere geeignete Persönlichkeit bestellen. Für einzelne Teile des Gutsbezirkes können besondere Gutsvorsteher bestellt werden.

5. Der Gutsbesitzer hat dem Gutsvorsteher auf Antrag eine angemessene Vergütung für die Besorgung der obrigkeitlichen Geschäfte zu zahlen. Über die Vergütung beschließt im Streitfalle der Kreisausschuß endgültig.

Nach § 11 Abs. 1 werden grundsätzlich sämtliche Gutsbezirke aufgelöst. Ausdrücklich wird in den ministeriellen Ausführungsbestimmungen darauf hingewiesen, daß die Zulassung von Ausnahmen (§ 11, 5) keinesfalls dazu führen darf, daß der „Wille des Gesetzgebers, der auf eine umfassende Auflösung gerichtet ist, umgangen wird". Was ein selbständiger Gutsbezirk ist, steht im allgemeinen fest, weil nach dem Inkrafttreten der L.G.O. die kommunalrechtlichen Verhältnisse eines jeden Ortes oder Wohnplatzes genau festgestellt wurden. Durch das Gesetz betroffen wird jedenfalls nur der Gutsbezirk in seinem verwaltungsrechtlichen Begriff, d. h. insofern, als er eine verwaltungsrechtliche Einheit darstellt und ihm durch die Bestimmungen der Kreisordnung im Prinzip alle öffentlichrechtlichen Rechte und Pflichten als auch die Lasten der Gemeinde zugewiesen sind. Nicht in Frage kommt hier der geographische Begriff des Gutsbezirks, d. h. ein räumlich begrenzter Teil des platten Landes, dessen Gebiet und Bewohner der obrigkeitlichen Gewalt eines Gutsherren unterstellt sind, wobei dieses Gelände aber verschiedenen Eigentümern gehören kann. Er kommt deswegen nicht in Frage, weil nach § 11 zwar darauf „R ü c k s i c h t zu nehmen ist, daß einheitlich bewirtschafteter Grundbesitz einer und derselben Gemeinde zugelegt wird", aber kein Zwang dazu besteht. Besondere Umstände können jedenfalls ohne weiteres zu einer kommunalen Teilung eines einheitlichen bewirtschafteten Besitzes führen.*)

Schwierigkeiten wird oftmals die Feststellung der genauen Grenzen eines Gutes machen, namentlich aber bei den fiskalischen Gutsbezirken. Man wird hierzu vielfach auf die alten Hypothekenbücher, die Grundflurbücher und älteren amtlichen Flurkarten zurückgehen müssen, wenn diese auch nicht ohne weiteres den Beweis für die kommunale Zugehörigkeit eines Grundstücks erbringen. Bemerkt sei hier noch, daß vielfach auch Wasserläufe, besonders Seen, die im Eigentum des Staates stehen, selbständige Gutsbezirke bilden.

Der Gutsbezirk stand bezüglich der öffentlichen Lasten einer Landgemeinde gleich. Der Gutsbesitzer hatte dementsprechend auch die Lasten der Ortsverwaltung und der

*) Z. B. ist es möglich, daß, wenn von einem Gut ein oder mehrere entfernter liegende Vorwerke mit bewirtschaftet werden, diese Gemeinden zugeteilt werden, die ihnen näher liegen u. ä. m.

polizeilichen Einrichtungen zu tragen. Nach der Auflösung der Gutsbezirke gehen diese Lasten nun auf die neue Gemeinde über, was eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erforderlich macht. Es kommen hier vor allem folgende Lasten in Frage:

a) Wegebau- und Brückenunterhaltungslasten,
b) Schullasten,
c) Lasten des Feuerlöschwesens,
d) Lasten der Nachtwache,
e) Armenlasten,
f) Standesamtslasten,
g) Amtsunkosten,
h) die Lasten der Arbeitslosenversicherung,
i) Wohlfahrtslasten.

Demgegenüber bleiben durch die Auflösung der Gutsbezirke unberührt die speziellen Gutslasten, wie Kirchenlasten (Patronat), die Lasten der Dorflut (Ausnahme des § 116 des Wassergesetzes), die Lasten der Fischerei, Jagd usw.

Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit auf all diese Punkte einzugehen, abgesehen davon, daß dies schon von anderer Seite in ausführlicher Form geschehen ist.[9]) Lediglich die Auswirkung des Gesetzes in bezug auf die wege- und wasserrechtlichen Verhältnisse, die ja eng mit dem schlesischen Auenrecht zusammenhängen, sollen hier behandelt werden. Doch ist dies erst Aufgabe des letzten Teiles, da es nötig erscheint, vorher erst den Begriff des schlesischen Auenrechtes zu klären.

3. Teil.

Das schlesische Auenrecht, seine Entstehung, sein Inhalt und seine Bedeutung in der Jetztzeit.

Zum ersten Male in der Geschichte wird die Aue von Schifordeghorus in seinem „Tractatus des iure et iurisdictione Silesiorum“ vom Jahre 1610 erwähnt, der angibt, daß er die Gaea-Aue als Bestandteil eines Gutes schon in einer Erbteilungsurkunde vom Jahre 1314 vorgefunden habe. Es ist jedoch wohl möglich, ja sogar als ziemlich sicher anzunehmen, daß der Rechtsbegriff der Aue noch älteren Datums ist, da, wie schon oben gesagt, Schlesien schon im Jahre 1163 von Polen unabhängig wurde. Unter den Piastenherzögen setzte dann sofort die Germanisierung des Landes ein, und nach herrschender Ansicht wird angenommen, daß das schlesische Auenrecht durch die Kolonisation entstanden ist.

[9]) So z. B. Steinberg und Gutzeit, a.a.O.

Friedenberg[1]) schreibt hierüber in seinem „Tractatus de Silesiae iuribus" Lib. 2, Kap. 31:

„Denn als das Herzogtum Schlesien meistenteils noch wüst und öde war, haben die Landesfürsten ihren „Militibus", Mannschaft und Rittersleuten, diesem dieses, dem andern einen andern District Landes gelehnt und angewiesen; da nun diese Rittersleute wiederum von ihrem Gebiet diesem Bauern dieses Stück, dem andern Bauern jenes Stück Landes zu Acker und Gebäude ausgezeichnet, so ist indisputierlich, daß dasjenige, was der Landesfürst dem Rittersmann eingeräumet und denen Bauern von diesen nicht benamentlich übergeben worden, außer der angewiesenen und ausgezeichneten Bauern-Gräntze, der Herrschaft verblieben, und dieses wird nun Aue genannt."

Es ist daher wohl anzunehmen, daß so alt wie die Ansiedlungen selber, die um das Jahr 1200 entstanden, auch die Aue und das Auenrecht ist. Neuerdings wird nun aber von namhaften Wissenschaftlern auf dem Gebiete des schlesischen Auenrechts diese Theorie bestritten. Zuerst hat Schreiber[2]) diese Ansicht bekämpft. Ihm schließt sich nunmehr auch Riemann an, der als Quelle ein Gutachten des Geheimen Archivrates Dr. K. Wutke über die historische Entwicklung des Auenrechtes vom Jahre 1922 anführt. Die von diesem vertretene Anschauung geht dahin, daß die Auengrundstücke, insbesondere die öffentlichen Plätze im Dorf, die Dorfstraße und die Wasserläufe, von Anfang an für den allgemeinen Gebrauch bestimmt und nicht vom Grundherren nur dazu geliehene Grundstücke gewesen wären. Erst in der Zeit, als der Landesherr anfing, seine Rechte über die Dörfer an die Ritter zu veräußern, wären auch die Rechte des Grundherren an der Aue entstanden, da dieser nunmehr als Grundobrigkeit erscheint. Der ritterliche Grundherr versucht, mehr Land zu gewinnen, was er auf dem damals völlig rechtlichen Wege der Einziehung erledigter oder wüster Bauernhöfe erreicht. Durch die Einziehung von Bauerngrundstücken faßt der Gutsherr nunmehr auch in der Dorfmark Fuß und wird an den Gemeindegrundstücken mitberechtigt. Allmählich dringt nun der Gedanke durch — begünstigt durch den Einfluß römischen Rechts, das den deutschen Genossenschaftsgedanken nicht kennt —, daß der Grundherr als Obrigkeit an den Auengrundstücken besser oder ausschließlich berechtigt sei. Diese Auffassung konnte um so

---

[1]) Vgl. Riemann, a.a.O. S. 27 und die daselbst angegebene Literatur.

[2]) Vgl. Schreiber, a.a.O. S. 4 ff.

mehr Platz greifen, als die Aue nicht bestimmten Bauern, sondern nur der Allgemeinheit zugeteilt war, mithin in gewissem Grade als herrenlos angesehen wurde.[3])

Welche Ansicht auch richtig sein mag, als man dazu schreitet, gegen Ende des 18. Jahrhunderts die schlesischen Provinzialrechte zu sammeln, heißt es: vermöge des Auenrechtes sind der Dorfanger und weitere Gemeindegrundstücke Eigentum des Grundherren, da in alten Zeiten die Stellen der Untertanen nur Laßgüter gewesen seien.[4])

Durch die Unsicherheit über die Entstehung des schlesischen Auenrechtes entstanden Zweifel, ob es sich hier um einen Teil einer öffentlich-rechtlichen Gewalt oder um ein Privatrecht handele. In seiner heutigen Form ist das Recht an der Aue aber zweifellos ein privatrechtliches, nämlich ein privatrechtliches Eigentumsrecht.[5])

Gilt heute das schlesische Auenrecht auch allgemein als Gewohnheitsrecht, so erscheint es doch nötig, der seinerzeit geschriebenen Gesetze Erwähnung zu tun, wenn sie auch heute schon längst ihre Gültigkeit verloren haben. Bis zur Emanation des preußischen Landrechtes galt in Schlesien das sächsische Recht und subsidiär das gemeine Recht, welch letzteres auch überwiegend gewohnheitsrechtlichen Charakter hatte. Daneben fand aber in den einzelnen schlesischen Fürstentümern eine besondere Rechtsentwicklung statt, und zwar auf Grund der für diese erlassenen Landesordnungen und sonstigen Gesetze. Keinerlei Bestimmungen über das Auenrecht sind in den Landesordnungen für die Fürstentümer Oppeln und Ratibor vom Jahre 1562 und für das Fürstentum Breslau vom Jahre 1682 erhalten. Ziemlich ausführlich dagegen ist das Auenrecht in der Ölsnischen Landesordnung von 1583, in revidierter Form am 27. April 1617 neu publiziert, sowie in der Liegnitzschen Dreydings-Ordnung, welche „Ludwig, Herzog von Schlesien zu Liegnitz, Brieg und Goldberg" am 1. September 1660 erließ, behandelt. Zu erwähnen sind ferner noch der Entwurf einer Liegnitzschen Landesordnung vom Jahre 1628, der die Bestimmungen der Ölsnischen Landesordnung über das Auen- und Angerrecht wörtlich übernommen hat. Dieser Entwurf hat zwar nie Gesetzeskraft erlangt, wurde aber trotzdem, da er das bestehende Gewohnheitsrecht aufzeichnete, später

---

[3]) Vgl. Schreiber, a.a.O. S. 4 ff., Riemann, a.a.O. S. 26 ff. und die daselbst angegebene Literatur (Wutke).

[4]) Vgl. laut Schreiber, a.a.O.: Dater, Repertorium des schles. Rechts S. 281.

[5]) Vgl. Riemann, a.a.O. S. 31 und die daselbst angegebene Literatur.

vielfach in der gerichtlichen Praxis als Richtschnur benutzt. Geschriebene Rechtsquellen bestehen ferner noch in der revidierten Dreydings-Ordnung für Schweidnitz vom Jahre 1715 und in den Dreydings-Artikeln der Stadt Groß-Glogau vom Jahre 1718.[6]) Auch in Lokalordnungen, wie z. B. in den Dorfartikeln der Gemeinde Krampitz vom 31. Januar 1744 finden sich Bestimmungen über die Aue.[7])

An Literatur über das schlesische Auenrecht werden von Riemann angegeben:

1. Casparus Schifordeghorus (Schieferdecker) ad Antonium Fabrum Tract. de jure et jurisdictione Silesiorum, lib. III. tractatus XXIX, quaestio VII und VIII, Seite 439 ff, 1610.
2. Jakobus Schickfuß: New vermehrte schlesische Chronica und Landesbeschreibung, dazume weyland Herr Joachim Curaeus ein Grund gelegt. Bis an das 1619. Jahr vermehrt und verbessert. Lib. III, Cap. 34, S. 576 ff., 1625.
3. Nicolai Henelii (Nikolaus Henelius ab Hennenfeld): Silesiographia renovata, herausgegeben von Michael Josephus Fibiger, Bd. I, Cap. 10, S. 962 970, Breslau und Leipzig 1704.
4. Joh. Anton von Friedenberg: Tractatus de Silesiae juribus, Lib. II, Cap. 31, S. 160 ff, 1738—1741.
5. Stylo-Westarp: Das Provinzialrecht von Niederschlesien nebst einer Übersicht des oberschlesischen Provinzialrechtes, S. 230 ff., Breslau 1830.
6. von Pachaly: Das schlesische Provinzialrecht, S. 62, Breslau 1831.
7. A. Wentzel: Das jetzt bestehende Provinzialrecht des Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz, S. 14 ff. und S. 177 ff., Breslau 1839.
8. Revidierter Entwurf des Provinzialrechts des Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz, herausgegeben von Kamptz, Berlin 1841, S. 21 ff. und S. 72 ff.
9. von Rönne: Ergänzungen zum A.L.R. II, 7, § 18, S. 421 ff.
10. Lette und von Rönne: Landeskulturgesetzgebung, Bd. 2, S. 292.
11. Keil: Die Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der Monarchie, S. 332 ff., 1836.
12. Czarnowsky: Das schlesische Auenrecht mit Rücksicht auf das Hochwasserschutzgesetz vom 3. Juli 1900, Greifswald 1905.
13. von Bitter: Handwörterbuch der preußischen Verwaltung, 2. Aufl., Bd. I, S. 129 unter Auenrecht.
14. Schreiber: Das Auenrecht und das Recht an der Aue mit besonderer Berücksichtigung von Schlesien und Brandenburg, Inauguraldissertation Jena 1913.

Das Auenrecht stellt an sich eine unnatürliche Rechtsbildung dar, da durch dasselbe das Eigentum an Grundstücken, die

---

[6]) Beide Gesetze sind in dem ungedruckten, im Staatsarchiv der Provinz Schlesien befindlichen Codex Silesiacus von Joh. Anton de Friedenberg, Vol. 1, pars 1, aufgenommen.

[7]) Abgedruckt bei Meitzen: Urkunden schlesischer Dörfer, Codex diplomaticus Silesiae, Bd. 4, S. 239 ff.

nach Lage und Art in engstem Zusammenhang mit den Bauernstellen und der Gemeinde stehen, dem Gutsherrn zugesprochen wird, dessen Ländereien mit den Auengrundstücken oft gar keine Verbindung haben. Wiederholt ist daher im Laufe der Zeit die Aufhebung des schlesischen Auenrechtes gefordert worden.

Der erste Versuch dazu wurde schon im Jahre 1814 gelegentlich der Säkularisation der geistlichen Güter gemacht, wo in Vorschlag gebracht wurde, die Auen in Schlesien zum Besten der Invaliden zu benutzen und zu diesem Zwecke nicht nur die Auen der säkularisierten Güter zu veräußern, sondern auch die Privatpersonen gehörigen Auengrundstücke zum Zwecke ihres Verbrauchs in Beschlag zu nehmen. Der Vorschlag wurde aber von der Regierung nicht gebilligt, da man hierdurch unrechtmäßigerweise in wohlerworbene Privatrechte eingreifen müsse.

Als nächster Versuch dieser Art ist dann das Gesetz vom 2. März 1850 betr. die Ablösung der Reallasten zu erwähnen, das in § 3 Nr. 14 das Auenrecht aufhob. Diese Bestimmung sollte mit Einführung der neuen Gemeindeordnung in Kraft treten, wurde jedoch durch § 16 des Gesetzes betr. die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856 wieder aufgehoben. Am 16. April 1891 beschloß sodann das Preußische Abgeordnetenhaus gelegentlich der Beratungen über den Entwurf der L.G.O. für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie, die Staatsregierung zu ersuchen, einen die Rechtsverhältnisse des Auenrechts regelnden Gesetzentwurf den beiden Häusern des Landtages zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Regierung arbeitete auch einen diesbezüglichen Gesetzentwurf aus, wonach die Auen der Gemeinde gegen Entschädigung übereignet werden sollten, doch beschloß der Provinziallandtag von Schlesien, dem der Entwurf zur Begutachtung vorgelegt wurde, am 10. März 1893, diesem nicht zuzustimmen, worauf die Regierung ihn dem Landtage überhaupt nicht erst vorlegte. Dafür erließ die Regierung dann aber eine Verfügung, wonach in Fällen, in denen jemand den Antrag auf Überlassung eines einzelnen zu einer staatlichen Domäne gehörigen Auengrundstückes stellte, die ganze zu der betreffenden Domäne gehörige Aue der Gemeinde zum Kauf angeboten werden sollte. Bot diese Verfügung zwar die Möglichkeit, das Auenrecht für große Territorien aufzuheben, so haben die Gemeinden im allgemeinen doch keinen Gebrauch davon gemacht, vor allem wohl deswegen, weil sie durch den Ankauf der Aue die Übernahme zu großer Lasten befürchteten.

Durch das Gesetz vom 27. Dezember 1927, das u. a. auch die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke anordnet, wird bestimmt, daß Grundstücke, die dem Gemeingebrauch dienen, aber im Privateigentum des Gutsbesitzers stehen, der Gemeinde übereignet werden können. Es ist also wiederum die Gelegenheit geboten, Auengrundstücke oder auch die gesamte Aue einer Gemarkung in das Eigentum der Gemeinde zu bringen.[8])

Was den Geltungsbereich des schlesischen Auenrechts anbelangt, so ist hier zu bemerken, daß für die örtliche Geltung nur der frühere Umfang von Schlesien, nicht seine jetzige Gestalt maßgebend sein kann, da es sich ja um ein schon vor mehreren Jahrhunderten entwickeltes schlesisches Gewohnheitsrecht handelt. Keine Geltung hat daher das schlesische Auenrecht in der schlesischen Oberlausitz, die ja erst 1815 mit Schlesien vereint worden ist. Zwar besteht auch dort ein Auenrecht, das sich in ähnlicher Weise wie das schlesische entwickelt hat, jedoch sind für dieses Rechtsgebiet die Normen des allgemeinen schlesischen Auenrechtes nicht ohne weiteres anwendbar.[9])

Bestritten ist es, ob das schlesische Auenrecht auch in der Grafschaft Glatz gilt, da diese abwechselnd zu Böhmen und Schlesien gehört hat. Schon Wentzel[10]) bejaht das Vorhandensein, wenn es ihm auch nicht völlig gewiß ist, weil kein Grund vorliegt, eine Abweichung zu vermuten. Auch der revidierte Entwurf des schlesischen Provinzialrechtes erwähnt nichts Gegenteiliges. Das Breslauer Oberlandesgericht gelangte zwar in seiner Entscheidung vom 4. Juni 1898 zu dem Schluß, daß das schlesische Auenrecht für die Grafschaft Glatz nicht bestehe, doch ist es inzwischen Riemann gelungen, das Vorhandensein desselben schon im 17. Jahrhundert in verschiedenen Fällen nachzuweisen,[11]) so daß wir heute das Auenrecht als auch in der Grafschaft bestehend annehmen können.[12])

Bestritten ist dann noch, ob das schlesische Auenrecht nur auf dem Lande oder auch in den Städten Geltung habe, wobei es sich natürlich nur um die Ackerstädte handeln kann. Nach Riemann, welcher Ansicht sich auch Schreiber anschließt,[13]) findet das schlesische Auenrecht nur auf dem Lande, nicht aber

---

[8]) Vgl. Riemann, a.a.O. § 1.

[9]) Vgl. Riemann, a.a.O. S. 18 und die daselbst angegebene Literatur.

[10]) Vgl. Riemann, a.a.O. S. 181.

[11]) Vgl. Riemann, a.a.O. § 13, S. 18 ff.

[12]) Vgl. Schreiber, a.a.O. § 3, S. 10.

[13]) Vgl. Schreiber, a.a.O. S. 11.

auch in den Städten seine Anwendung. Gestützt wird diese Behauptung durch zwei Erkenntnisse des Obertribunals aus den Jahren 1770 und 1776,[14]) nach denen in den Mediatstädten das Auenrecht keine Anwendung findet, wie auch dadurch, daß keiner der älteren schlesischen Rechtslehrer etwas von dem Auenrecht in den Mediatstädten erwähnt.

Die gegenteilige Ansicht vertritt dagegen z. B. Stylo-Westarp,[15]) der behauptet, daß dasjenige, was von den Auenflecken in den Dörfern gelte, auch von den Auenflecken in den Ackerstädten gelten müsse, weil diese von jenen in der Absicht des Besitzverhältnisses gegen die Grundherrschaft nicht unterschieden seien. Derselben Meinung ist auch Czarnowsky,[16]) der zu ihrer Begründung eine Entscheidung des O.V.G. vom 21. März 1903 zitiert. Diese Entscheidung erkennt nun zwar ein Eigentum der Grundherrschaft an dem im Besitz der Stadt Friedeberg belegenen Teile des Queisflusses an, tut dies aber nicht auf Grund des Auenrechtes, sondern gestützt auf alte Lehnbriefe. Sie kann deswegen wohl kaum als Begründung für das Bestehen des Auenrechtes auch in den Ackerstädten angesehen werden. Vielmehr von Bedeutung für das Bestehen des Auenrechtes in den Städten ist m. E. die negative Begründung Czarnowskys, der sagt: „Wo liegt denn ein Grund vor, anzunehmen, daß in allen Städten, die sich insbesondere auf ursprünglich herrschaftlichen Gebieten allmählich durch Vergrößerung aus den von den Kolonisten gegründeten Dörfern gebildet haben, das Auenrecht dadurch seine Geltung verloren habe, daß sich die Dörfer zu Städten entwickelten?“ Wenn auch Riemann keine Entscheidungen der Gerichte über auenrechtliche Verhältnisse der Städte kennt, so ist dies durchaus noch kein Grund, das Bestehen des Auenrechtes in den Städten zu verneinen. Der Grund dafür, daß solche Entscheidungen nicht bekannt sind, ist m. E. vielmehr darin zu suchen, daß in den Städten bei dem höheren Wert des Grund und Bodens die Auenverhältnisse durch Verkauf oder andere Rechtsgeschäfte eher als auf dem Lande derartig geregelt worden sind, daß Streitigkeiten, die vor Gericht zum Austrag gebracht werden mußten, nicht entstanden.[17]) Auch der revidierte Entwurf des schlesischen Provinzialrechtes stellt sich auf den

[14]) Abgedruckt bei Stengel: Beiträge zur Kenntnis der Justizverfassung und juristischen Literatur in den preußischen Staaten, Bd. 5, 1798, S. 87 (vgl. Riemann, a.a.O. S. 33).

[15]) l. c. S. 238/39 (vgl. Riemann, a.a.O. S. 33 und Schreiber, a.a.O. S. 11).

[16]) Vgl. Czarnowsky, a.a.O. S. 14.

[17]) Vgl. Czarnowsky, a.aO. S. 15.

Standpunkt, daß das Auenrecht auch in den Städten Geltung habe. Wenn es auch praktisch aus eben erwähnten Gründen kaum noch von Bedeutung sein wird, ob das Auenrecht in den Mediatstädten besteht oder nicht, so bin ich doch der Ansicht, daß dies ohne weiteres möglich ist.[18])

Strittig ist ferner noch, ob das schlesische Auenrecht auch in dem Kreise Schwiebus, der im Kammergerichtsbezirk belegen ist, gilt. Wentzel sagt in der Einleitung zum Entwurf des allgemeinen schlesischen Provinzialrechtes,[19]) das allgemeine schlesische Provinzialrecht erstrecke sich auch auf den durch die Verordnung vom 30. April 1815 zur Provinz Brandenburg geschlagenen, früher zum Fürstentum Glogau gehörigen Kreis Schwiebus. Das Kammergericht hat daraufhin[20]) angenommen, daß das Auenrecht auch dort gelte. Doch werden die Ausführungen Wentzels nicht ohne weiteres zur Begründung des Auenrechtbestandes im Kreise Schwiebus genügen, es müßte vielmehr festgestellt werden, ob sich dort tatsächlich auenrechtliche Normen ebenso wie in dem übrigen Schlesien entwickelt haben.[21])

Als auenberechtigt gilt im allgemeinen dasjenige Grundstück, dessen Eigentümer in früherer Zeit auf seinem Grund und Boden Bauern angesiedelt hat, und zwar gleichviel, ob damals ein Vorbehalt hinsichtlich der Auengrundstücke gemacht worden ist oder nicht. Das Auenrecht ist also mit dem Grund und Boden eines bestimmten Gutes verbunden und der Eigentümer desselben erscheint als der Berechtigte, wenn es auch Ausnahmefälle gibt, in denen die Berechtigung einem andern als dem jeweiligen Inhaber des Gutes zusteht. Dies kann der Fall sein, wenn sich der frühere Eigentümer beispielsweise das Auenrecht bei Verkauf des Gutes vorbehalten hat u. dgl. m.[22])

In der Regel wird jedoch immer das Auenrecht zu dem Grund und Boden eines bestimmten Gutes gehören. Es wird dies insbesondere nach den heutigen Verhältnissen auf all die Güter zutreffen, die selbständige Gutsbezirke gebildet haben, weil die Selbständigkeit neben den Gütern, die diese Eigenschaft durch einen besonderen Akt der Staatshoheit erlangt hatten, nur solchen zustand, die durch die rechtsgeschichtliche Entwicklung[23]) die obrigkeitliche Entwicklung des platten

[18]) Vgl. auch Seydel, a.a.O. S. 19.
[19]) § 2 b Nr. 1.
[20]) Laut Riemann vgl. Johow, Bd. 53, S, 105.
[21]) Vgl. Riemann, a.a.O. S. 25/26.
[22]) Vgl. Schreiber, a.a.O. S. 41.
[23]) Vgl. oben 1. Teil und § 2 der L.G.O.

Landes in die Hände bekommen hatten. Es sind dies die sogenannten Gutsbezirke älteren Rechts, d. h. Gutsbezirke, deren früheren Eigentümern herrschaftliche Rechte über die Untertanen zugestanden haben. In der Regel handelt es sich hierbei um die Rittergüter, doch kommen daneben auch noch andere Güter in Frage insoweit, als diese das Auenrecht durch Provinzialgesetze, Privilegien oder Verjährung erworben haben.[24]) — Über die juristische Natur des Auenrechtes bestehen heute noch zwei verschiedene Ansichten. Nach Riemann ist das Recht an der Aue „zweifellos ein privatrechtliches, nämlich ein privatrechtliches Eigentumsrecht".[25]) Im Gegensatz hierzu wird von einer Anzahl Schriftstellern, unter denen sich auch Juristen von großem Ruf befinden, das Auenrecht als ein privilegiertes Okkupationsrecht an herrenlosen Grundstücken bezeichnet.[26]) Diese Ansicht begründet unter Bezugnahme auf die bei ihm angegebene Literatur[27]) Schreiber im Gegensatz zu Riemann, der das Okkupationsrecht an herrenlosen Grundstücken nach der allgemeinen Vorschrift des § 928 B.G.B. dem Fiskus zuspricht wie folgt: „Nach § 928 B.G.B. besitzt der Fiskus des Bundesstaates, in dessen Gebiet das Grundstück liegt, das Aneignungsrecht von herrenlosen Grundstücken; dieses darf aber kraft Landesrecht auf bestimmte andere Personen übertragen werden. Artikel 129 des E.G. B.G.B. läßt diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, „nach welchen das Recht zur Aneignung nach § 928 B.G.B. aufgegebener Grundstücke an Stelle des Fiskus einer bestimmten Person zusteht". Den herrenlos werdenden Grundstücken sind nach Artikel 190 E.G. B.G.B. die herrenlosen Grundstücke, die sich im Zeitpunkt der Grundbuchanlegung vorfinden, gleichgestellt, ein Zustand, der sich bei der eigentümlichen Natur der Auengrundstücke noch öfter vorfinden wird".

„Es ist demnach zu untersuchen, ob die bisherigen Privilegien durch den Vorbehalt im Einführungsgesetz gedeckt werden und ob sie nach dem neugeordneten Landesrecht noch Geltung behalten haben. Für Preußen sind nun im Ausführungsgesetz keine dahingehenden

---

[24]) A.L.R. II, 7, §§ 91/92 (vgl. Schreiber, a.a.O. S. 43).

[25]) Vgl. Riemann, a.a.O. S. 31 und die daselbst angegebene Literatur.

[26]) Vgl. nach Riemann, a.a.O. S. 32, Dernburg, Preuß. Privatrecht, Bd. I, § 228 Anm. 10 und das Bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens, Bd. 3, § 94, S. 270; Wolff, Sachenrecht, § 63, S. 163; Endemann, Sachenrecht § 78; Frank zu Art. 129 E.G.B.G.B. sowie Schreiber, a.a.O. S. 15.

[27]) Siehe oben Seite

besonderen Bestimmungen aufzuweisen, es bleiben also die Partikularrechte, mithin auch das Auenrecht bestehen."

In seinen weiteren Ausführungen kommt Schreiber dazu, das Auenrecht als Aneignungsrecht auch auf alle noch herrenlos werdenden Grundstücke auszudehnen, welche Ansicht auch von Czarnowsky[28]) vertreten wird.

Wenn aber Schreiber schon selber sagt, daß es fraglich erscheint, ob nicht durch die gewohnheitsrechtliche Entwicklung des Auenrechts, namentlich auch in der Rechtsprechung, eine so weit gehende Auslegung des Auenrechtes eine Einschränkung erfahren habe, so scheint mir doch dieses von ausschlaggebender Bedeutung zu sein. Schreiber sowohl wie Czarnowsky führen nur eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. April 1880 an, die sich auf einen, den Charakter der Öffentlichkeit verlierenden Fluß bezieht, der unter Bezugnahme auf das schlesische Auenrecht nach dem Verluste seiner Öffentlichkeit als dem Aneignungsrecht des Gutsherren unterworfen bezeichnet wird.

Mir erscheint die Ansicht Riemanns die richtigere zu sein, der das Auenrecht als ein privates Eigentumsrecht bezeichnet. In seiner Begründung hierzu sagt Riemann unter anderem: „Wäre das Auenrecht nur ein priveligiertes Okkupationsrecht, so könnte der Gutsherr, welcher als Eigentümer eines Auengrundstückes zu einer Verpflichtung, z. B. zur Räumung eines Wasserlaufes, herangezogen wird, den Einwand machen, daß er dieses Grundstück sich nie angeeignet habe, und es ließe sich dieser Einwand auch gar nicht selten tatsächlich begründen. Aber ein solcher Einwand ist nie erhoben worden, weil in den beteiligten Kreisen die Rechtsüberzeugung herrschte, daß der Gutsherr nicht nur ein Recht auf Aneignung dieser Grundstücke habe, sondern, daß er Eigentümer dieser Grundstücke sei."

Auf dieser Begründung beruht meines Erachtens auch die oben erwähnte Entscheidung des Reichsgerichtes, daß der Gutsherr das Aneignungsrecht an dem Fluß habe, wenn dieser seine Öffentlichkeit verliere, da er nach dem schlesischen Auenrecht ja Eigentümer desselben sei. Die Entscheidung sagt dies zwar nicht ausdrücklich, was aber m. E. nur auf eine etwas zweideutige Formulierung der Begründung zurückzuführen ist, die auf der anderen Seite den Eindruck, daß Auenrecht gleich Okkupationsrecht sei, hervorrufen konnte. Durch die Öffentlichkeit des Flusses war das trotzdem noch bestehende Eigentum des Gutsherren nur zurückgetreten, und als dieser

---

[28]) Vgl. Czarnowsky, a.a.O. S. 22/23.

nunmehr bei der Aufhebung der Öffentlichkeit sein Eigentumsrecht wieder geltend machte, wurde ihm dies von anderer Seite, die nicht genügend informiert war, bestritten.

Wäre das Auenrecht ein privilegiertes Okkupationsrecht, so könnte der Gutsherr unter Umständen auch heute noch die gesamte Dorfmark okkupieren, wenn beispielsweise im Falle eines Krieges das gesamte Dorf mit Ausnahme des Gutsherren vernichtet würde und andere erbrechtliche Ansprüche nicht beständen. Daß dies nicht der Sinn des schlesischen Auenrechtes sein kann, ist einleuchtend. Mag dies vielleicht auch in früheren Zeiten der Fall gewesen sein, so kommt doch eine solche Auslegung durch die gewohnheitsrechtliche Ausbildung des schlesischen Auenrechtes für die Jetztzeit nicht mehr in Frage.

Diese Ansicht wird auch noch unterstützt durch die von Schreiber selber[29]) unter Berufung auf Stylo-Westarp erfolgte Aufzählung der unter den Begriff der Aue fallenden Grundstücke. Es sind dies nur:

1. die Dorfgrenzen und -raine, die nicht in einem gemeinschaftlichen, drei Ellen breiten Stück unkultivierten Landes bestehen,
2. die Straßen oder Land- und Feldwege,
3. die Flüsse oder Bäche, soweit sie die Dorfflur durchfließen,
4. die sogen. Auen und Anger oder freien Plätze im Dorf selbst,
5. die außer dem Dorf gelegenen freien und unkultivierten Plätze.

Eine etwas genauere und vielleicht auch bessere Definition der zur Aue gehörigen Grundstücke gibt Wentzel, der folgendes zur Aue rechnet:

1. die eigentliche Aue, nämlich alle Plätze im Dorf, die nicht zu den Gebäuden, Höfen oder Gärten der Dorfeinsassen gehören,
2. die Grenzen und Raine, die die Feldmark von einer anderen Feldmark scheiden,
3. alle in der Feldmark des Dorfes befindlichen, unangebauten, nicht zu den Stellen der Dorfeinsassen gehörigen freien Plätze und die darauf befindlichen Bäume,
4. alle in der Feldmark des Dorfes befindlichen Privatflüsse, Bäche, Dorf-, Land-, Vieh- und die Wege, die von einem Dorf nach dem andern führen.[30])

---

[29]) Vgl. Schreiber, a.a.O. § 1, S. 1.

[30]) Siehe Riemann, a.a.O. S. 40; diese Zusammenstellung umfaßt alle Grundstücke, die als Auengrundstücke in Betracht kommen

Einige Zweifel bestehen bezüglich der Grenzraine zu der Feldmark. Verschiedentlich[31]) ist die Ansicht vertreten worden, daß sämtliche Grenzraine zur Aue gehören. Mir erscheint jedoch diese Annahme unrichtig zu sein, wie ja auch das frühere Obertribunal in bewußtem Gegensatz zu den älteren Schriftstellern, gestützt auf den revidierten Entwurf des Provinzialrechtes, dem Gutsherren die Grenzraine zwischen Dominial- und Rustikalterrain abgesprochen hat.[32])

Das wesentlichste Merkmal der Aue besteht darin, daß das Terrain von jeher nicht den ausschließlichen Bedürfnissen einer Person gedient hat, sondern, daß es tatsächlich im Allgemeingebrauch stand.[33])

Diesen allgemeinen Gebrauch mußte der Eigentümer der Aue auch weiterhin gestatten; eine Einschränkung bzw. ein Ausschluß desselben ist nur zulässig, wenn keine bestehenden öffentlichen Interessen dem entgegenstehen. Besonders wichtig ist in dieser Hinsicht das Urteil des O.V.G. vom 11. Mai 1887,[34]) welches folgendes ausführt: „Die Auen, welche Eigentum der Gutsherrschaften sind, dienen auch in Schlesien an erster Stelle öffentlichen Interessen und unterliegen keineswegs der freien Dispositon ihres Eigentümers. Sie stehen unter dem Schutze der Polizei.“[35])

Durch diese Einschränkungen, die der Eigentümer ohne Entschädigung dulden muß, ist das Recht an der Aue in der Mehrzahl der Fälle zu einem „nudum jus“[36]) geworden, doch beziehen sich diese Einschränkungen immer nur auf die bestehenden öffentlich-rechtlichen Interessen an der Aue. Der Eigentümer derselben kann also ohne weiteres, wenn solche Interessen nicht bestehen, die Aue oder Teile derselben veräußern, wie auch Einwirkungen von privater Seite auf die Aue gestatten oder verbieten. Der Eigentümer kann mit seinen Sachen tun, was ihm beliebt; privatrechtliche Verbindlichkeiten bestehen für ihn nicht. Lediglich aus dem öffentlichen Recht ergeben sich für den Auenberechtigten Verbindlichkeiten, die allerdings manchmal recht erheblich sein können. Das O.V.G. hat diesbezüglich den allgemeinen Grund-

---

können, wenn sie auch nicht erschöpfend ist. So können z. B. auch Tümpel und Teiche zur Aue gehören, insbesondere gehört sicher der auf der Aue belegene Dorfteich zur Aue.

[31]) Siehe z. B. Czarnowsky.
[32]) Vgl. Schreiber, a.a.O. S. 46.
[33]) Vgl. Riemann, a.a.O. S. 39.
[34]) Entsch. Bd. 15, S. 322.
[35]) Vgl. Riemann, a.a.O. S. 47.
[36]) Zitat nach Riemann, a.a.O. S. 46.

satz aufgestellt, daß für jeden Eigentümer die Pflicht bestehe, sein Grundstück in einem solchen Zustand zu erhalten oder dasselbe so umzugestalten, daß durch dessen Beschaffenheit polizeilich zu schützende Interessen, d. h. hier unter anderem der Gemeingebrauch, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.[37])

Seine Aueneigenschaft verliert ein Grundstück, sobald seine öffentliche Benutzung in berechtigter Weise ausgeschlossen wird,[38]) wozu der Amtsvorsteher die Genehmigung erteilen muß.[39])

Eine vielbesprochene und umstrittene Frage ist die Möglichkeit einer Ersitzung an Auengrundstücken.

Oft ist der Fall vorgekommen, daß Auengrundstücke, um die sich der Gutsbesitzer infolge ihrer Nebensächlichkeit für ihn jahrlang nicht gekümmert hatte, plötzlich von Dorfbewohnern eingezogen oder anderwärtig in ausgedehnter Weise benutzt wurden. Als der Gutsbesitzer oder einer seiner Nachfolger sich nun eines Tages auf sein Eigentum an einem solchen Auengrundstücke besann, wurde ihm entgegnet, daß er sein Eigentum an dem betreffenden Grundstück ja verloren habe, da dieses inzwischen von irgendeinem anderen durch Ersitzung rechtmäßig erworben sei. Seit Jahrhunderten sind infolgedessen schon Streitigkeiten entstanden, ob durch irgendwelche, die Verjährungszeit hindurch fortgesetzte Besitzhandlungen ein Recht an dem Auengrundstück erworben sei oder nicht.

Ohne auf Einzelheiten eingehen zu wollen, ließ nach Riemann die herrschende Ansicht bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts eine Ersitzung an Auengrundstücken nicht zu, welchen Standpunkt auch Wentzel teilt.[40]) Sie gründet sich vor allem auf die provinzialrechtlichen Bestimmungen, denen gegenüber die heutige Rechtsprechung sich aber meist ablehnend verhalten hat, wenn es auch bis in die neueste Zeit nicht an Stimmen gefehlt hat, die die provinzialrechtlichen Bestimmungen aufrecht erhalten wollen. Dieser Ansicht gegenüber läßt sich jedoch[41]) auf Grund der Rechtsprechung der früheren und jetzigen schlesischen Gerichte eine gewohnheitsrechtliche Bildung dahin feststellen, daß eine Ersitzung an Auengrundstücken als möglich angenommen werden muß. Auch wenn die

---

[37]) Vgl. Riemann, a.a.O. S. 51.

[38]) Bebaut, eingezäunt usw.

[39]) Vgl. Polizeiverordnung für das platte Land des Reg.-Bez. Breslau vom 31. 3. 1875, Amtsblattverfügung 1876 S. 30. Man wird annehmen können, daß dies auch für das übrige Schlesien gilt.

[40]) Einzelheiten vgl. Riemann, a.a.O. S. 87 ff. und Schreiber, a.a.O. S. 54 ff.

[41]) Vgl. Riemann-Schreiber, a.a.O. (siehe Anm. 1).

Aue auf dem Titelblatte des Grundbuches nicht aufgeführt oder in dem katastermäßig nachgewiesenen Flächeninhalt des Gutes nicht enthalten ist, so gilt sie doch als eingetragen, da sie ja einen Teil des auenberechtigten Gutes darstellt. Das Grundbuch wäre in einem solchen Falle dann als unrichtig anzusehen. Wenn das auenberechtigte Gut aber eingetragen ist, so muß derjenige, welcher sich auf Ersitzung berufen will, nachweisen, daß diese am 1. Oktober 1872 schon vollendet war, da eine Ersitzung, die an diesem Datum noch nicht vollendet war, nach den beiden preußischen Grundbuchgesetzen vom 5. Mai 1872, in Kraft getreten am 1. Oktober 1872, nur dann vollendet werden konnte, wenn das Grundstück in das Grundbuch nicht aufgenommen oder wenn der eingetragene Eigentümer nicht mehr Eigentümer war.[42])

Im B.G.B. ist die Ersitzung nur in zwei Fällen möglich. Es kommt hier erstens die sogen. Tabularersitzung[43]) in Betracht, die voraussetzt, daß ein dreißig Jahre eingetragener Nichteigentümer das Grundstück während dieser Zeit im Eigenbesitze gehabt hat; und zweitens kann auch der nichteingetragene Eigenbesitzer nach § 927 B.G.B. im Wege eines nur in besonderen Fällen zugelassenen Aufgebotsverfahrens den eigentlichen Berechtigten ausschließen.[44])

Auf keinen Fall kann aber durch die Ersitzung eines Auengrundstückes eine Schädigung der Allgemeinheit eintreten, da nach altem wie neuem Rechte die Verfügungsgewalt der Polizei über die Aue nicht der Verjährung unterliegt, denn die privatrechtlichen Normen über Verjährung und Ersitzung sind auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse nicht übertragbar.[45])

Über die Rechte und Pflichten an der Aue im Einzelnen soll erst in Verbindung mit dem Gesetze vom 27. Dezember 1927 gesprochen werden, ebenso wie über die ganze oder teilweise Aufhebung der Aue.

Was die grundbuchmäßige Behandlung der Auengrundstücke anbelangt, so liegt dies nicht im Rahmen dieser Arbeit. Ich verweise hier auf die Ausführungen von Riemann a. a. O. Seite 100 ff., wo diese Frage eingehend behandelt ist.

Die Zugehörigkeit der Dorfauen in kommunaler Beziehung, die trotz der geschichtlichen Entwicklung sehr oft Streitfrage war, ist zugunsten der Gutsherrschaften entschieden

---

[42]) Vgl. Riemann, a.a.O. S. 91/92.
[43]) § 900 B.G.B.
[44]) Vgl. Schreiber, a.a.O. S. 57.
[45]) Vgl. laut Riemann, a.a.O. Entsch. Bd. IX, S. 218.

worden. Ich möchte hier aus oben genannten Gründen gleichfalls verweisen und zwar auf die Ausführungen von Schreiber a. a. O. Seite 47/48.

4. Teil.

Das Gesetz vom 27. Dezember 1927, soweit es die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke betrifft, und seine Auswirkungen auf das schlesische Auenrecht hinsichtlich dessen Bestand und der sich ergebenden neuen Rechtsverhältnisse.

Nachdem wir somit die geschichtliche Entwicklung der Landgemeinden bis zu dem Gesetz vom 27. Dezember 1927, soweit es sich auf die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke bezieht, sowie die Entstehung dieses Gesetzes und die Entwicklung und den Inhalt des schlesischen Auenrechtes verfolgt haben, soll nunmehr auf die sich aus oben erwähntem Gesetze ergebenden Auswirkungen auf das schlesische Auenrecht eingegangen werden.

Der hierauf sich beziehende § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 sagt:

„Bei der Auseinandersetzung können Grundstücke, Gerechtigkeiten, Anlagen und Einrichtungen, die im Privateigentum des Gutsbesitzers stehen, aber dem Gemeingebrauch dienen, der Gemeinde übereignet werden."

Abs. 3 Satz 2: „Die Übereignung ist nur gegen vollständige Entschädigung zulässig."

Ehe ich nun auf die sich daraus auf das schlesische Auenrecht ergebenden Auswirkungen eingehe, möchte ich zur verständlicheren und kürzeren Behandlung der ganzen sich neu ergebenden Rechtsverhältnisse die zur Aue gehörigen Grundstücke noch einmal, und zwar nur in drei Gruppen, einteilen:

1. Die eigentliche Aue, d. h. alle Plätze im Dorfe und dessen Feldmark, die nicht zu den Gebäuden, Höfen, Gärten oder den Landbesitz der Dorfinsassen gehören,
2. alle in der Feldmark des Dorfes befindlichen Privatflüsse und -bäche einschließlich der Dorfteiche,
3. die Wege, d. h. alle in der Feldmark des Dorfes belegenen Dorf-, Land- und Viehwege sowie die Wege, die von einem Dorf zum andern führen einschließlich der Dorfstraße.

Es ist dies im wesentlichen dieselbe Unterscheidung, wie sie Wentzel[1]) führt, nur in etwas anderer Zusammenfassung

---

[1]) Vgl. oben 3. Teil.

sowie unter Weglassen der Grenzen und Raine, die im allgemeinen wohl eine zu untergeordnete Stellung haben, und deren Zugehörigkeit zur Aue zu sehr bestritten ist. —

Was nun die Auswirkungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 auf das schlesische Auenrecht anbelangt, so ist hier erneut auf die Möglichkeit hingewiesen, dasselbe für große Territorien aufzuheben.[2])

Ich sage: es ist erneut darauf hingewiesen; denn die Auflösung der Gutsbezirke ändert an dem Auenrecht als solchem nichts. Dieses bleibt vielmehr nach wie vor unverändert bestehen, womit auch der Gutsbesitzer weiterhin das Eigentum an der Aue behält.[3]) § 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 enthält lediglich eine K a n n vorschrift, wenn es auch möglich ist, daß die Beschlußbehörde in manchen Fällen die Übereignung eines Auengrundstückes anordnen m u ß, nämlich dann, wenn die betreffende Gemeinde ihren Verpflichtungen nur nachkommen kann, wenn ihr das bisher dem Gemeingebrauch dienende Privateigentum des Gutsbesitzers zur Verfügung steht.[4]) Jegliche Übereignung ist aber nur gegen vollständige Entschädigung zulässig, wie § 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Ausdruck bringt. Derselbe Absatz sagt aber auch, daß sich bei der Auseinandersetzung die Mehr- oder Minderbelastung, die der Gutsbesitzer infolge der Auflösung des Gutsbezirkes im ganzen erfährt. in billiger Weise zu berücksichtigen sei. Es bezieht sich dies, wie ja schon der Wortlaut sagt, auf ein Abgeben oder Erhalten von Lasten, gleichviel welcher Art, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß hierbei auch eine eventuelle Kapitalisierung der Lasten und des abgegebenen Nutzens in Frage kommt.

Bei den Auengrundstücken — insbesondere wird dies bei den Wegen und Gewässern in Frage kommen — kann leicht der Fall eintreten, daß die öffentlich-rechtlichen Lasten eines Grundstückes größer sind als sein Nutzen. Das hätte zur Folge, daß bei Übereignung eines solchen Grundstückes an die Gemeinde die Auseinandersetzungsbehörde dem Gutsbesitzer dafür keine Entschädigung zubilligen könnte. Er würde also dadurch zwar das Eigentum an dem Grundstück verlieren, hätte aber indirekt davon noch Nutzen, da er nicht mehr gezwungen ist, die darauf liegenden Lasten zu tragen oder doch nur insoweit, als er als Mitglied im Verhältnis zur neuen Gemeinde dazu herangezogen werden könnte. Es würde also damit für den Gutsbesitzer eine ungerechtfertigt bessere Lage

[2]) Vgl. bezüglich früherer derartiger Verordnungen im 3. Teil.
[3]) Vgl. Seydel, a.a.O. S. 20.
[4]) Vgl. Steinberg und Gutzeit, a.a.O. S. 60.

geschaffen werden. Um dies zu verhindern, kann nun indirekt im Auseinandersetzungsverfahren von der Beschlußbehörde eingegriffen werden. Diese kann allerdings nicht für befugt gehalten werden, in einem Falle, wie dem obigen, dem Gutsbesitzer nun noch die Zahlung einer Summe aufzuerlegen, weil er sonst besser gestellt sein würde, wohl aber kann sie unter Berücksichtigung sämtlicher Auseinandersetzungspunkte ein beiden Seiten gerecht werdendes Urteil fällen. Dies sagt ja auch klar der Abs. 3 des § 12: „. . . die Mehr- oder Minderbelastung, die der Gutsbesitzer . . . im ganzen erfährt." Es würde dies also beispielsweise so zu verstehen sein, daß der Gemeinde die sich aus der Vereinigung ergebenden höheren Wegebaulasten, die der Gutsbesitzer verliert, zu ihren Gunsten in Rechnung gestellt werden, während auf der anderen Seite ihre größere Steuerkraft durch Hinzutreten des Gutsbezirkes diesem gutgeschrieben werden würde, da diese ja auch anteilmäßig zu Unterhaltung der öffentlichen Wege Verwendung finden muß. Auch wird durch den Umstand, daß der Gutsbesitzer in Zunkunft, ebenso wie jedes andere Gemeindemitglied, Hand- und Spanndienste leisten muß, eine gewisser Lastenausgleich geschaffen.[5]) Es würde zuweit führen, wollte ich alle möglichen Fälle einer Mehr- oder Minderbelastung anführen, da dieselben ganz nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen verschiedenartige sein werden. Es soll hier lediglich auf die Hauptfälle eingegangen werden unter möglichster Vermeidung einer genauen Spezialisierung.

Da nun aber die Entschädigung, die für die Übereignung eines Grundstückes von der Gemeinde an den Gutsbesitzer zu zahlen ist, erst nach der Zusammenlegung beider und nach der Neuregelung der kommunalen Grenzen festgesetzt wird, ist es klar, daß diese Entschädigung auch von der neuen Gemeinde gezahlt werden muß, also von der alten Gemeinde und dem Gut.[6]) Das würde dann dazu führen, daß z. B. bei Zusammenlegung einer kleinen steuerschwachen Gemeinde mit einem großen steuerkräftigen Gute dieses die ihm zustehende Entschädigung zu einem sehr hohen Prozentsatze von sich an sich zahlen müßte.[7]) Zwar würde es ja dadurch als Gemeindemitglied zu einem entsprechenden Prozentsatze auch an dem Gesamteigentum des betreffenden Grundstückes beteiligt sein, aber selbst wenn man das berücksichtigt, und wenn man

---

[5]) Vgl. Riemann, a.a.O. S. 113; Steinberg und Gutzeit, a.a.O. S. 61 und 64.

[6]) § 12 sagt: „. . . die infolge dieser Regelung", d. h. also erst nach der Auflösung!

[7]) Vgl. Riemann, a.a.O. S. 121.

auch berücksichtigt, daß es einen — in diesem Falle freilich nur geringen — Prozentsatz der Lasten an dem Grundstück wirklich abgibt, wenn man außerdem die vom Gut neu gezahlten Gemeindesteuern diesem wieder in entsprechendem Maße gutschreibt, so wird sich doch in sehr vielen Fällen ein starkes Minus für das Gut ergeben. Auch eine Kapitalisierung der abgegebenen Lasten würde daran nichts ändern, da ja das Gut die Lasten zum größten Teile selber weiter tragen muß. Wenn es dafür auch zuerst durch den kapitalsiert abgegebenen Nutzen eine Deckung hat, so ist es doch nach Verbrauch dieses Kapitals wesentlich schlechter gestellt als früher, da es, ohne freier Eigentümer des Grundstückes zu sein, dessen Lasten fast allein tragen muß. Eine Regelung dieses Punktes trifft das Gesetz nicht, obwohl doch eigentlich kaum anzunehmen ist, daß ein Gesetz zu dem Zwecke einer allmählichen Enteignung unter dem Scheine eines Rechts den persönlichen Besitzstand eines davon Betroffenen habe angreifen wollen. Wäre dies der Fall, so würde es eine Enteignung ohne jeglichen Grund bedeuten.

Was nun die eigentliche Aue, wie sie oben näher bezeichnet ist, im einzelnen anbelangt, so wird sie für die Gemeinde im allgemeinen ein begehrenswertes Objekt bilden. Es ist an und für sich ein unnatürlicher Zustand, daß derartige Grundstücke, die manchmal inmitten der Rustikalbesitzungen liegen und häufig gar keinen Zusammenhang mit den Gutsländereien haben,[8]) im Eigentum des Gutsherren stehen.[9])

Es ist schon oben dargetan worden, daß die Auflösung der Gutsbezirke an dem Auenrecht als solchem nichts geändert hat, wie ja auch bei bisherigen Eingemeindungen eines Gutsbezirkes in eine Gemeinde an dem Auenrecht nichts geändert worden war. Die Übertragung von Auengrundstücken aus dem Eigentum des Gutsbesitzers in das Eigentum der neuen Gemeinde setzt also mindestens einen Antrag voraus, der an den Kreis- oder Bezirksausschuß zu richten ist. Es wird vom Gesetz zwar nicht ausdrücklich angeordnet, daß ein solcher Antrag gestellt werden muß, aber es liegt auch kein Grund vor, anzunehmen, daß von den Beschlußbehörden ohne Antrag eines der Beteiligten die Übertragung von Grundstücken be-

---

[8]) Schreiber, a.a.O. S. 48, erwähnt, daß in einem Falle, der die Gerichte beschäftigte, die Entfernung eines Auengrundstückes vom Gute des Auenberechtigten 7 Kilometer betragen habe — vgl. laut Schreiber, O.V.G. Bd. 5, S. 116.

[9]) Vgl. Riemann, a.a.O. S. 115.

schlossen werden sollte.[10]) Fraglich bleibt nur, ob lediglich die Gemeinde oder auch der Gutsbesitzer einen solchen Antrag auf Übereignung von Auengrundstücken stellen kann. Von der Gemeinde ist dies sicher anzunehmen. Hierfür spricht ja auch schon ein Vergleich mit dem Enteignungsgesetz. Eine Enteignung findet aber nur statt auf Antrag dessen, der das Grundstück erwerben will. Andrerseits besteht aber auch die Möglichkeit, daß eine Gemeinde indirekt gezwungen wird, das Enteignungsverfahren zu betreiben, wenn z. B. die Wegepolizeibehörde anordnet, daß ein privater Weg in einen öffentlichen verwandelt werden soll. Dann muß die Gemeinde die zu einer solchen Umwandlung notwendigen Maßnahmen ergreifen, d. h. sie muß erforderlichenfalls das Enteignungsverfahren gegen den Eigentümer des Privatweges betreiben.[11]) Der Gutsbesitzer seinerseits kann m. E. an sich gleichfalls einen auf Übertragung des Eigentumsrechtes an einem Grundstück lautenden Antrag stellen, doch wird dies praktisch wohl kaum in Frage kommen. Würde der Gutsbesitzer nämlich ein, für ihn nur mit Lasten verbundenes, Auengrundstück übertragen wollen, so würde ein dahingehender Antrag wohl abgelehnt werden, da die Lasten ja mit der Übereignung auf die neue Gemeinde übergehen würden. Würde es sich aber um ein wertvolles Stück der Aue handeln, so wäre es sicher nicht im Interesse des Besitzers, von seiner Seite aus dessen Verlust zu betreiben.

In den meisten Fällen werden wohl die Gemeinden den Antrag auf Übertragung der Dorfaue stellen. Gleichviel, um welche Art von Auengrundstücken es sich in den einzelnen Fällen handelt, immer wird es sehr schwer sein, eine Entschädigung hierfür zu berechnen. Einen wirklichen Ertragswert wird die eigentliche Dorfaue[12]) wohl selten haben. Würde man daher den Wert der Aue nur nach ihrem Nutzen oder Ertragswert berechnen, so würde dies meist zu einer fast entschädigungslosen Übereignung führen. Es wird daher bei der Übertragung eines Auengrundstückes oder der gesamten Dorfaue auch das Interesse, das die Gemeinde an dem Besitz derselben hat, mit in Betracht gezogen werden müssen. Wenn

---

[10]) Damit nichts zu tun hat der oben erwähnte Fall, daß die Beschlußbehörde eine Übereignung aussprechen muß, da sich dies nur auf Fälle, in denen einer der Beteiligten Widerspruch leistet, bezieht.

[11]) Vgl. Riemann, a.a.O. S. 114/15.

[12]) D. h. alle Plätze im Dorf und dessen Feldmark, die nicht zu den Gebäuden, Höfen oder Gärten der Dorfeinsassen gehören.

Riemann[13]) sagt, daß der Wert eines Auengrundstückes im allgemeinen niedriger als der für bebaubares Land in der Dorflage zu schätzen sei, aber höher als der Wert einer rein landwirtschaftlich verwertbaren Fläche, so dürfte er wohl für die Mehrzahl der Fälle das Richtige getroffen haben.

Selbstverständlich ist aber auch der Fall möglich, daß ein Teil der Aue ein für den Gutseigentümer wirtschaftlich sehr wertvolles Objekt bildet. Es wird sich in solchen Fällen — abgesehen von den Auen der Dörfer in der Nähe von Städten, die immer einen erheblichen Wert darstellen werden — gewöhnlich um Teiche, Flüsse u. dgl. mehr handeln. Ich komme hiermit zu den in der Dorfaue sich befindenden Privatflüssen und Bächen einschließlich der Dorfteiche.

Nach § 8 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 steht zwar den Eigentümern der Ufergrundstücke (Anliegern) das Eigentum an einem Wasserlauf zweiter oder dritter Ordnung zu; § 9, 1 bestimmt aber, daß „soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an Wasserläufen . . . . . . zweiter oder dritter Ordnung einem andern als den Anliegern zusteht, der bisherige Inhalt aufrecht erhalten wird“. In Schlesien ist also der auenberechtigte Gutseigentümer auf Grund des schlesischen Auenrechtes Eigentümer dieser Wasserläufe geblieben. Als solchem steht ihm auch die Benutzung der Wasserläufe für alle seine Zwecke frei, soweit sie nicht durch die §§ 40 ff. des Wassergesetzes eingeschränkt ist. Gewöhnlich wird jedoch das Eigentum an solchen Wasserläufen nur mit Lasten verbunden sein, da dem Eigentümer ja auch nach § 115 des Wassergesetzes ihre Unterhaltung obliegt, es sei denn, daß er durch Fischerei, Schilfgewinnung, Ausnutzung der Wasserkraft und dergleichen sie zu seinem Nutzen verwerten kann. In solchen Fällen wird von den Beteiligten sorgfältig zu prüfen sein, ob sie das Eigentum an dem Wasserlaufe oder Teiche übernehmen sollen. Häufig werden die Unterhaltungskosten den Nutzen, den die Gemeinde haben kann, erheblich übersteigen; andererseits ist es aber auch möglich, daß ein Wasserlauf z. B. eine ausbaufähige Wasserkraft enthält, womit sein Wert natürlich sehr steigen würde. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß dem Gutsherren durch Entziehung des Eigentums an einem Wasserlauf die Benutzung desselben als Abwässerungsgraben oder als Basis einer Beregnungs- oder Bewässerungsanlage unmöglich gemacht wird.[14]) Auch besteht die Möglichkeit, daß der Betrieb schon bestehender Einrichtungen dieser Art oder selbst der Be-

[13]) Vgl. Riemann, a.a.O. S. 116.
[14]) Vgl. §§ 40 ff. und 332 des Wassergesetzes.

trieb von Mühlen oder sonstigen Triebwerken durch die Übereignung des Wasserlaufes in Frage gestellt wird. In allen solchen Fällen muß dann jedenfalls darauf geachtet werden, daß an bestehenden Einrichtungen nichts geändert wird, da dies sonst zu sehr hohen Forderungen führen könnte.[15]) Bestimmte Richtlinien zu geben, ist hier unmöglich, da die Verhältnisse gerade auf wasserrechtlichem Gebiet zu verschieden sind. —

Die wesentlichste Auswirkung des Gesetzes vom 27. Dezember 1927, soweit es die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke anordnet, liegt aber wohl in der Umgestaltung der auenrechtlichen Verhältnisse bezüglich der im Eigentum des Gutsherren stehenden öffentlichen Wege. Nicht berührt werden durch das Gesetz die Privat- und Interessentenwege, die aber nicht mit den im Privateigentum des Gutsherren stehenden, dem Gemeingebrauch dienenden, öffentlichen Wegen zu verwechseln sind.

Wenn die neue Gemeinde die Unterhaltung der öffentlichen Wege übernomen hat, so hat sie doch weder das Eigentum an dem Wege noch dessen Nutzungen[16]) erhalten. Diese verbleiben vielmehr nach wie vor dem bisher Berechtigten, d. h. in den meisten Fällen dem Auenberechtigten, sofern nicht auf Antrag die Beschlußbehörde das Eigentum an einem solchen Wege der Gemeinde überträgt.

Mit der Auflösung der Gutsbezirke hört auch die Pflicht des Gutsherren zur Unterhaltung dieser Wege auf, wenn die Wegeunterhaltung dem Gutsbezirk als Kommunallast oblag. Die Unterhaltungspflicht regelt sich vielmehr nach dem für die einzelnen Provinzen geltenden Wegerechte (Wegeordnungen).[17]) Da in der Regel die Kommunen zu der Unterhaltung dieser Wege verpflichtet sind, geht mit der Auflösung der Gutsbezirke die Wegebaulast auf die neuen Gemeinden über. Es kommen hier natürlich nur diejenigen Wege in Betracht, die schon bisher der Unterhaltungspflicht des Gutsbesitzers unterlagen, also nicht die im Gutsbezirk gelegenen Kreis- und Provinzialstraßen. Unberührt bleibt aber die Wegeunterhaltungspflicht des Gutsbesitzers als Anlieger, da er auch als Mitglied der neuen Gemeinde genau so wie bisher verpflichtet ist, seinen Anliegeranteil am öffentlichen Wege zu unterhalten.

Wie schon oben gesagt, wird es sich oft sehr schwer feststellen lassen, welcher Weg öffentlich und welcher Privatweg ist. Es

---

[15]) Vgl. Riemann, a.a.S. 120/21.
[16]) Bäume, Gras usw.
[17]) Vgl. Steinberg und Gutzeit, a.a.O. S. 61 ff.

werden hierzu oft etwa vorhandene alte Urkunden, Gemeinheitsteilungsrezesse und dergleichen mehr herangezogen werden müssen, wobei aber bei der Auslegung der letzteren sorgfältig zu prüfen ist, ob die dem Gute oder der Gutsherrschaft überwiesene Unterhaltung eines öffentlichen Weges als eine Last des Gutsbezirkes anzusehen ist. Die Katasterkarten geben über die Öffentlichkeit eines Weges keine sichere Auskunft, denn die Bezeichnung eines Weges im Kataster als eines öffentlichen besagt nur, daß dieser Weg steuerfrei ausgelegt ist, nicht aber, daß er öffentlich ist.[18])

Die Gemeinde hat nur die Verpflichtung, öffentliche Wege zu übernehmen. Bisher hat der Gutsbesitzer ohne Unterschied die öffentlichen und die Privatwege, soweit sie auf seinem Besitze lagen, unterhalten, da es ihm vollständig gleichgültig sein konnte, welche Wege er als Träger öffentlich-rechtlicher Pflichten, und welche Wege er in seinem Privatinteresse zu unterhalten hatte; denn gewöhnlich handelte es sich doch um Wege, an denen er selbst am meisten hinsichtlich der Benutzung beteiligt war. Mit jedem dieser Wege sind aber recht erhebliche Lasten verbunden, und gestützt auf die Schwierigkeit der Feststellung, ob öffentlicher — ob Privatweg, werden beide Teile versuchen, möglichst wenig Wege als Unterhaltungspflichtige zu erhalten. Die Gemeinden einerseits haben ein Interesse daran, möglichst wenig öffentliche Wege zu übernehmen, der Gutsbesitzer andererseits aber wird alles versuchen, möglichst viel von der Unterhaltungspflicht abzugeben, wenn er auch oft ein Interesse daran haben wird, daß bisherige Privatwege nicht öffentlich werden. Es wird daher in jedem einzelnen Falle eine genaue Feststellung der rechtlichen Verhältnisse stattfinden müssen.

Wird das Privateigentum des Gutsbesitzers an einem Wege nicht ausdrücklich der Gemeinde übertragen, so hat letztere zwar die Unterhaltungspflicht des Weges fortan zu tragen, das privatrechtliche Eigentum aber und die Nutzungen verbleiben dem Gutsherren.[19]) Wenn dieser auch als Eigentümer eines Weges an sich keinen direkten Nutzen von dem Wege als solchen hat, so kann er doch sämtliche Einwirkungen Dritter auf den Weg untersagen, wenn es sich nicht um Einwirkungen im Rahmen des Gemeingebrauchs handelt.[20]) Es ist nun aber

---

[18]) Vgl. Vortrag von Justizrat Reiche, gehalten in Sprottau, Nieder Gießmannsdorf, 23. 10. 1928.

[19]) Vgl. Riemann, a.a.O. S. 119.

[20]) Z. B. die Anlegung von Kabeln für die Beleuchtung eines Privatgrundstückes, Vorbauten, Kellerhälsen, Treppenstufen u. dgl. m.

ein unnatürlicher Rechtszustand, daß eine Gemeinde über die öffentlichen Wege, insbesondere auch über ihre Dorfstraße, keine Verfügung hat, weswegen es angebracht erscheint, hierfür eine beide Teile befriedigende Lösung zu finden. Ich möchte mich auch hier dem Vorschlage Riemanns[21]) anschließen, der empfiehlt, zwar das privatrechtliche Eigentum an dem Wege der Gemeinde zu übertragen, die Nutzungen aber dem bisherigen Gutsherren und seinen Nachfolgern zu überlassen, welch letzteres Recht für den Gutsherren selbstverständlich einer besonderen Festlegung bedarf. Denn wenn eines Tages die Gemeinde beispielsweise beschließt, die Straße zu verbreitern oder derartige Einwirkungen auf sie vorzunehmen, die z. B. das Fällen der am Wege stehenden Obstbäume nötig machen würden, so müßte der Besitzer und Nutznießer dieser Bäume dafür auch eine angemessene Entschädigung erhalten. Dies muß natürlich festgelegt werden, da es sonst dazu kommen könnte, daß der Gutsherr die Nutzungen an dem Wege plötzlich verliert ohne eine Entschädigung dafür beanspruchen zu können.

Nach § 11,4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 beschließt das Staatsministerium über die Auflösung der Gutsbezirke an Hand eines vom Kreisausschuß nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer vorgelegten Planes. Der Beschluß des Staatsministeriums ist endgültig, es gibt also für die beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke gegen ihn kein Rechtsmittel. Der Beschluß ist inzwischen ergangen und löst die selbständigen Gutsbezirke mit Wirkung vom 30. September 1928 auf.[22]) Dadurch hören mit dem gleichen Tage die öffentlichen Lasten eines Gutsbezirkes als solche auf zu bestehen, d. h. die Lasten gehen auf die neue Gemeinde über.

Hinsichtlich der Wege handelt es sich hier naturgemäß auch nur um die rein öffentlichen Wege, über deren Begriff schon oben gesprochen ist. Im einzelnen läßt sich dazu noch folgendes sagen:

Ist z. B. mit Hilfe des Kreises oder der Provinz ein Weg oder eine Eisenbahn ausgebaut oder angelegt worden, so geht das vom Gutsbezirk und der alten Gemeinde zu zahlende amortisierende Baukapital mit Zinsen vom 30. September 1928 auf die neue Gemeinde über. Ebenso hat die Ausbesserung eines öffentlichen Weges, soweit sie an dem genannten Tage noch im Gange ist, die neue Gemeinde unter Berücksichtigung der getroffenen Abmachungen auf ihre Kosten

---

21) Vgl. Riemann, a.a.O. S. 119.

22) Siehe Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung vom 22. 8. 1928, Nr. 34.

zu beenden. Einer neuen Gemeinde kann auch nicht das Recht zugesprochen werden, den Gutsbesitzer oder die alte Gemeinde wegen etwaiger mangelhafter Instandhaltung eines öffentlichen Weges im Regreßwege in Anspruch zu nehmen. Die Wegebaulast ist eine öffentliche Last. Die Ausbesserung eines öffentlichen Weges ist vom Amtsvorsteher anzuordnen und durchzuführen, der sich nur an die nach öffentlichem Rechte Verpflichteten halten darf. Zu diesen gehören aber nach dem 30. September 1928 der Gutsbesitzer und die alte Gemeinde nicht mehr, da sie ja gar nicht mehr bestehen.

Durch die Auflösung der Gutsbezirke tritt ferner auch eine Änderung bei den Wegebauverbänden ein. Besteht ein Wegebauverband nur aus der Gemeinde und dem mit ihr jetzt vereinigten Gutsbezirke, so ist mit der Auflösung des Gutsbezirkes auch der Wegebauverband aufgelöst, da der Gutsherr nur in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher im Wegebauverbande Sitz und Stimme hat. Besteht der Wegebauverband aus mehreren Gemeinden und einem oder mehreren Gutsbezirken, so besteht der Verband mit dem Augenblicke der Auflösung der Gutsbezirke nur noch als Verband der neuen Gemeinden. Mit dem Augenblicke der Auflösung ist der Gutsbesitzer und die alte Gemeinde als solche naturgemäß nicht mehr verpflichtet, die Beiträge zu zahlen.

Ebensowenig hat die neue Gemeinde das Recht, einem Gutsbesitzer oder der alten Gemeinde die ständige Unterhaltung eines Weges zu übertragen, etwa weil der Weg ganz im Gelände des einen oder anderen liegt und von ihm hauptsächlich benutzt wird; denn damit würde die neue Gemeinde eine kommunale Last zu einer Gutslast oder zu einer Last der Angehörigen der alten Gemeinde, d. h. also zu einer privaten Last machen.[23])

---

[23]) Vgl. Vortrag von Justizrat Reiche, gehalten in Sprottau, Nieder Gießmanns dorf, 23. 10. 1928.

Literaturverzeichnis.

1. Czarnowsky, Das schlesische Auenrecht mit Rücksicht auf das Hochwasserschutzgesetz vom 3. Juli 1900, Greifswald 1905.
2. Germershausen, A., Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen, 4. vollständig neu bearbeitete Auflage von G. Seydel, Berlin 1929, 1. Bd.
3. Gutzeit, s. Steinberg.
4. Heilfron, Deutsches Recht, 8. Aufl., Mannheim-Berlin-Leipzig 1921.
5. Hahn-Hahn, Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie, Berlin 1891.
6. Helfritz, Grundriß des preußischen Kommunalrechts, 2. Auflage, Berlin 1927.
7. Holtz, Die Unterhaltung der Wasserläufe im Gebiete des schlesischen Auenrechts nach dem Wassergesetze vom 7. April 1913, Preußisches Verwaltungsblatt vom 2. Juni 1923, Berlin.
8. Jentsch, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie bis 1800, Breslau 1907.
9. Keil, Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie, Freiburg i. B. und Leipzig 1896.
10. Kern, Wasserwirtschaft und Wasserrecht in ihren Beziehungen zur Landwirtschaft, Berlin 1927.
11. Kleinmeyer, Die Landgemeindeordnung nach der Novelle vom 12. Dezember 1927, Die Gemeinde — Halbmonatsschrift für sozialistische Arbeit in Stadt und Land, 5. Jahrgang, Heft 3, Seite 115, Berlin, Februar 1928.
12. Korselt, Die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke, Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, herausgegeben von Dr. Walter Schelcher, Bd. 50, Heft 7/8, Leipzig 1919.
13. Ransohoff, Vergleichende Darstellung des Rechtes der Städte und Landgemeinden in den sieben östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, Berlin 1918.
14. Reiche, Die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Kreise Sprottau, Vortrag, gehalten in Sprottau, 23. Oktober 1928, Nieder-Gießmannsdorf.
15. Riemann, Die Auflösung der Gutsbezirke in Preußen, Juristische Wochenschrift vom 25. Februar 1928, Leipzig.
16. Riemann, Das schlesische Auenrecht, 4. Aufl., Breslau 1928.
17. Riemann, Das Wasserrecht der Provinz Schlesien, Breslau 1903.

18. Schreiber, Das Auenrecht und das Recht an der Aue mit besonderer Berücksichtigung von Schlesien und Brandenburg, Borna-Leipzig 1913.
19. Schoen, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen, Leipzig 1897.
20. Seydel, s. Germershausen.
21. Staub, Das rechtliche Schicksal der Dorfaue bei Veräußerung des auenberechtigten Gutes, Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau, 31. Jahrgang, Nr. 6—8.
22. Steinberg und Gutzeit, Die Auflösung der Gutsbezirke.
23. Stier-Somlo, Handbuch des kommunalen Verfassungsrechtes in Preußen, 2. Auflage, 2. Teil, Mannheim-Berlin-Leipzig 1928.
24. Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung 1927, Nr. 52, Auflösung der Gutsbezirke.
25. Teske, Die schlesische Dorfaue, Preußisches Verwaltungsblatt vom 10. Dezember 1904, Berlin.
26. Wulff, Wassergesetz vom 7. April 1913, Berlin-Leipzig 1928.
27. Zander, Die Landgemeindeordnung, 3. Auflage.

Lebenslauf.

Geboren am 6. April 1907 als jüngster Sohn des Rittergutsbesitzers Bernhard von Bernuth zu Heinzendorf, Kreis Guhrau (Schlesien), erhielt ich zuerst Privatunterricht, um später das Königl. Commeniums-Gymnasium in Lissa (Posen) zu besuchen. Nach der Abtretung Lissas an Polen besuchte ich bis zu meinem Abitur (Frühjahr 1925) die Klosterschule Roßleben in Thüringen. Nach drei Semestern Studium in Heidelberg (S.S. 1925 bis S.S. 1926) besuchte ich die Schlesische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, an der ich Ende des Winter-Semesters 1928/29 exmatrikuliert wurde, um am 21. Februar 1930 mich der mündlichen Doktorprüfung zu unterziehen.

Ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auch an dieser Stelle Herrn Geheimrat Prof. Dr. Helfritz meinen gehorsamsten Dank für seine mir zu der Abfassung meiner Arbeit gewährten Ratschläge auszusprechen.

Horst-Diethelm von Bernuth.